# DER

# STAATSBANKROTT

## UND

# SEINE ABWICKLUNG

---

**INAUGURAL-DISSERTATION**

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

**CONSTANTIN COLLAS**

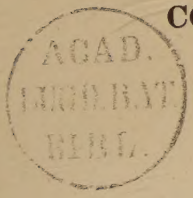

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1904

*Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München*

*Referent: Professor Dr. W. LOTZ*

Diese Arbeit erscheint gleichzeitig als 68. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz", im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

DEN MANEN MEINES VATERS

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Erster Teil

Einleitung . . . . . 1

§ 1. Arten und Erscheinungsformen des Staatsbankrottes 10

§ 2. Wirkungen des Staatsbankrottes . . . . . 30

Zweiter Teil

Einleitung . . . . . 37

Die Abwicklung des Staatsbankrottes . . . . . 42

Schlußwort . . . . . 61

# Literaturverzeichnis


Annual Reports of the Council, of the Corporation of foreign Bondholders.

An Act to reconstitute the Corporation of foreign Bondholders 1898.

Aufseß, v., Konkursrecht und Konkursverfahren, Leipzig 1899.

Baumstark, E., Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833.

Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877.

Bender, J., Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Aufl., 1830.

Bloch, J. de, Les finances de la Russie au XIX. siècle.

Bresson, J., Des fonds publics, Paris 1843.

Clamagéran, Histoire de l'impôt en France.

Deutsches Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896.

Economist the, weekly commercial Times.

Economiste français.

Ehrenberg, R., Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896.

Escher, H., Handbuch der praktischen Politik, Leipzig 1863.

Frankfurter Zeitung.

Ganilh, N., Dictionnaire analytique d'Economie politique, Paris.

Gönner, v., Von Staatsschulden, München 1826.

Häbler, K., Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien, Weimar 1897. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Hall, International Law.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von J. Conrad etc., II. Aufl., Jena 1901.

Hauer, J. v., Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848.

Hock, v., Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1867.

Hume, D., Essai sur le crédit public.

Jäger, E., Die Konkursordnung, Berlin 1902.

Kaufmann, W., Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld, Berlin 1891.

Kebedgy, M., De la protection des créanciers d'un État; im Journal du droit international privé.

Körner, A., Staatsschuldentilgung und Staatsbankrott, Wien 1893.
Lacretelle, Ch., Histoire de France pendant le XVIII. siècle, II. Aufl., Paris 1810.
Law and Customs of the Stock Exchange, London 1880.
Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des Finances, 6. Aufl., Paris 1899.
Liverpool, Ch. Earl of, A treatise on the coins of the realm in a letter to the King, London 1880.
Lotz, W., Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts, Leipzig 1890.
Meili, Fr., Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft, Berlin 1895.
Mensi, v., Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, Wien 1890.
Morawitz, Ch., Les finances de la Turquie, Paris 1902.
Nebenius, Fr., Der öffentliche Kredit, 2. Aufl. 1829.
Οἰκονομικός Συμβιβασμός μετά τῆς Ἑλλάδος. Ὑπουργεῖον Οἰκονομικῶν. Ἐν Ἀθήναις 1900.
Pfleger, Fr. u. L. Gschwindt, Börsenreform in Deutschland, Stuttgart 1897.
Pflug, K., Staatsbankrott und internationales Recht, München 1898.
Politis, N., Les emprunts d'État en droit international, 2. Teil einer Dissertation, Paris 1894.
Raffalovich, A., Le Marché financier, Paris.
Roscher, W., System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889.
Schmitz, O., Finanzen Argentiniens, Leipzig 1895.
Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie.
Scott, W., The repudiation of State debts, New York 1893.
Smith, A., Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations.
Springer, A., Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809, Leipzig 1863.
Staatslexikon von A. Bruder, 1897.
Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Stuttgart 1867.
Statuts de l'Association nationale des porteurs français de valeurs étrangeres.
Stein, L., Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages.
Stourm, R., Les finances de l'ancien régime et de la révolution, Paris 1885.
Struck, E., Die Effektenbörse, Leipzig 1891.
The Times.
Thorsch, O., Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatschulden vor dem 18. Jahrhundert, 1891.
Vührer, A., Histoire de la dette publique en France, Paris 1886.

# Erster Teil

## Einleitung

Zweck der vorliegenden Abhandlung ist die Erörterung und Untersuchung der Frage der völligen oder teilweisen Nichterfüllung vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeiten seitens eines schuldenden Staates; man hat eine solche Verletzung nach privatrechtlicher Analogie Staatsbankrott genannt[1]).

Sehen wir zunächst, inwieweit eine Aehnlichkeit zwischen dem Bankrotte eines Privatmannes und dem eines Staates vorhanden ist. Im Privatverkehr wird ein Schuldner bankrott erklärt, wenn er zahlungsunfähig geworden ist, d. h. wenn er seine zur betreffenden Zeit fälligen Zahlungen nicht leistet, und zwar nicht, weil er sie nicht leisten will, sondern weil er sie nicht leisten kann. Eine Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, d. i. wenn der Schuldner seinen Gläubigern gegenüber erklärt, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden im allgemeinen nicht erfüllen zu können wegen eines voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln. Keine Zahlungseinstellung ist zu erblicken im Falle einer momentanen Zahlungsstockung; eine nur augenblickliche Zahlungsverlegenheit nämlich, deren nachteilige Folgen der Schuldner durch Herbeischaffung oder Flüssigmachen vorhandener Zahlungsmittel bald und völlig auszugleichen vermag, ist keine Zahlungsunfähigkeit; ebensowenig ist die Ueberschuldung allein in der Regel genügend zum Konkurse eines Privatmannes, denn dem momentanen Mißverhältnis der Aktiven zu den Passiven kann abgeholfen

[1]) Staatslexikon, von A. Bruder, Bd. V, S. 489, Freiburg i. B. 1897.

werden durch die Kreditfähigkeit, Arbeitskraft etc. des Schuldners [1]).

Beim Privatverkehr bildet also die Zahlungsunfähigkeit, die den Charakter eines dauernden Mangels an Zahlungsmitteln hat, die Hauptgrundlage zur Eröffnung des Konkurses eines Privatmannes [2]).

Beim Staate liegt die Sache anders; es ist nicht nur die Zahlungsunfähigkeit, die einen Staat zwingt zur Nichterfüllung seiner vertragsmäßigen Schuldverbindlichkeiten, es kann dies auch der fehlende Wille sein, seine Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen. Der Unterschied der Gründe, welche einen Privatmann und einen Staat zur Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen führen, beruht auf dem Unterschiede zwischen Privat- und Staatskredit. Beim Staatskredit handelt es sich nur um das Leistenkönnen und Wollen, nicht wie beim Privatkredit auch um das Leistenmüssen [3]); es ist dies eine Folge des Souveränitätsprinzips, wonach ein Staat zwar moralisch gebunden ist zur Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeiten, aber den Staatsgläubigern, insbesondere den heimischen, keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen. Der Staat ist selbst Richter seiner Solvenz [4]). Folglich wollen wir zwei Fälle der Nichterfüllung von vertragsmäßig übernommenen Staatsschuldverbindlichkeiten unterscheiden; einmal den Fall, in welchem der Staat

---

[1]) v. Aufseß, Konkursrecht und Konkursverfahren, Leipzig 1899, S. 97—98. — E. Jäger, Die Konkursordnung, Berlin 1902, S. 231 Anm. 1, S. 234 Anm. 11.

[2]) So nach dem deutschen Rechte; nach demselben kann jedoch in bestimmten Fällen auch die Ueberschuldung als Konkurseröffnungsgrund dienen. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen von Aktiengesellschaften findet statt sowohl im Falle der Zahlungsunfähigkeit, als im Falle der Ueberschuldung; ebenso hinsichtlich juristischer Personen und Vereine, welche als solche verklagt werden können etc. (s. Aufseß o. c. S. 98—99).

[3]) A. Wagner, Im Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg, Tübingen 1896, Bd. I, S. 420.

[4]) Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des finances, Paris 1899, Bd. II, S. 210. — Wagner o. c. — K. Pflug, Staatsbankrott und internationales Recht, München 1898, S. 11. — Nebenius, Der öffentliche Kredit, 2. Aufl. 1829, S. 211 f. — W. Roscher, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 576.

seine Schuldverbindlichkeiten kürzt aus Mangel an Zahlungswillen, andererseits den Fall, in welchem ein Staat trotz Zahlungswillen seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommen kann [1]). Im ersten Fall kann auch unter Umständen eine gewisse Zahlungsunfähigkeit mitsprechen; in der Regel aber ist das Nichtwollen der Hauptgrund.

Dieser Fall ist insbesondere in früheren Zeiten vorgekommen, wo die Staatsschulden noch einen privatrechtlichen Charakter trugen und als Schulden des Fürsten aufgefaßt wurden; die Frage, ob eine Regierung verpflichtet war zur Uebernahme der zu Staatszwecken von einem früheren Fürsten aufgenommenen Schulden, war noch bestritten [2]).

Ein Grund des Mangels an Zahlungswillen der damaligen Zeit bestand auch darin, daß bei der großen Unordnung und dem Mangel an Uebersichtlichkeit, welche bei der Finanzverwaltung herrschte, es oft vorkam, daß die Staaten bei Aufnahme von Schulden übervorteilt worden waren und daß sie später, als sie dieselben erfüllen sollten, sich weigerten, diese nach den vereinbarten Schuldbedingungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck nahmen die Regierungen Revisionen ihrer Schulden vor, welche darin bestanden, zu ermitteln, wieviel ungerechtfertigten Gewinn die Gläubiger aus derartigen Schuldgeschäften zogen; man reduzierte dementsprechend ihre Forderungen und es kam sogar vor, daß zur Strafe die Forderungen der Gläubiger völlig abgewiesen wurden. In Frankreich führte Colbert bei seinem Amtsantritte eine solche Revision durch, wobei neben anderen Schuldverkürzungen auch die Sistierung der Zinszahlung von 1 Million Renten befohlen wurde, indem man den Rentenbesitzern freiließ, ihre Rechte gegen diejenigen geltend zu machen, von denen sie gekauft hatten [3]).

---

[1]) R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896, I, S. 18 f. — K. Pflug o. c. S. 8.

[2]) R. Ehrenberg o. c. I, S. 18 f. — W. Roscher o. c. S. 598. — O. Thorsch, Materialien zu einer Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem 18. Jahrhundert. Greifswald 1891, S. 104.

[3]) A. Vührer, Histoire de la dette publique en France, Paris 1886, I, S. 78 f. Diesem Mittel begegnen wir in der Finanzgeschichte

Eine Nichterfüllung der Schuldverpflichtungen aus Mangel an Zahlungswillen ist kein Staatsbankrott im eigentlichen Sinne des Wortes; es ist ein einfacher Vertragsbruch seitens der einen Partei (des Staates), gegen welche der anderen Partei in der Regel keine Mittel offen stehen, um den wortbrüchigen Kontrahenten zur Einhaltung des Vertrages zu nötigen; eine solche Handlung seitens eines Staates ist nur ein Mißbrauch seiner Macht, er bezeugt dadurch, daß er des Vertrauens unwürdig ist, welches man ihm als Staat geschenkt hat. Infolgedessen sollte ein derartiger Bankrott bei den zivilisierten Staaten nicht mehr vorkommen; dennoch haben sich verschiedene amerikanische Staaten gerade in der neueren Zeit eines solchen Wortbruches schuldig gemacht.

In der Regel aber, und dies ist der eigentliche Staats-

---

Frankreichs, Oesterreichs, Spaniens öfters; es hatte das Gute für die Regierung, daß es den Eindruck ihrer Zahlungsunfähigkeit verminderte, indem man die Verantwortlichkeit einer solchen Maßregel auf die Staatsgläubiger zu überwälzen suchte. Dieses Streben der Regierungen, im Falle von Schuldverletzungen dieselben nicht offen auf ihre Zahlungsunfähigkeit zurückzuführen, sondern für sie immer einen besonderen Rechtfertigungsgrund vorzubringen, scheint für die damalige Zeit charakteristisch zu sein. Wir sehen auch die kirchliche Wucherlehre des Mittelalters als Deckmantel der Zahlungsunfähigkeit figurieren; beim portugiesischen Bankrotte vom Jahre 1560 erklärte der König, nicht mehr als 5% Zinsen zahlen zu können, da die Theologen ihm die höheren Zinsen als Sünde vorwerfen (Ehrenberg o. c. II, S. 169). Interessant ist ein Dekret aus dem Jahre 1664 unter Colbert gelegentlich einer vertragswidrigen Rückzahlung von Renten zu einem bestimmten Satze; in diesem Dekret heißt es, daß man sich zu einer solchen Maßregel entschied: 1. aus dem Wunsche, das Landvolk, welches die zur Zinszahlung erforderliche Steuer erdrückte, zu entlasten; 2. weil der König die Ansicht vertrat, daß es für seine Untertanen keinen unnützlicheren, sowie nachteiligeren Besitz gebe als die Rentes de la ville, die allen Verkürzungen ausgesetzt waren, welche die öffentliche Unordnung mit sich brachte; ferner weil der König die Wiederbelebung des Handels wollte und die Gläubiger die durch Rückzahlung der Renten frei werdenden Kapitalien im Handel festlegen könnten; 3. weil es eine bekannte Tatsache war, daß die Unruhen von 1648 und 1652 kräftig durch die Rentenbesitzer unterstützt wurden; daß es den Ausständigen leicht sei, die Rentner zum Aufruhr zu bewegen, wenn ihre gerechte Forderungen nicht mehr erfüllt werden, da sie ihr eigenes Interesse dem öffentlichen vorziehen (Vührer o. c. I, S. 91).

bankrott, wird ein Staat seine Schuldverpflichtungen kürzen, wenn er denselben nicht mehr nachkommen kann, d. h. wenn er zahlungsunfähig geworden ist. Jedoch, da die Staaten selbst Richter ihrer Solvenz sind, sind sie nicht immer bestrebt, ihre Schuldverpflichtungen nach dem Maße ihrer wirklichen Zahlungsunfähigkeit zu kürzen, sondern sie wollen dabei auch einen Vorteil haben, insbesondere bei auswärtigen Schulden; man sieht nämlich, daß bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Staat bestrebt ist, seine inländischen Gläubiger mehr zu schonen als seine ausländischen. Somit spricht auch in diesem Falle das Moment des Nichtleistenwollens eine Rolle, obgleich nur eine sekundäre.

Danach definieren wir den Staatsbankrott: als die völlige oder teilweise Nichterfüllung der vertragsmäßig übernommenen Schuldverbindlichkeiten seitens eines Staates seinen Gläubigern gegenüber, gleichviel, ob dies aus Zahlungsunfähigkeit oder aus Mangel an Zahlungswillen oder aus beiden Ursachen zugleich erfolgt[1]).

Was führt nun einen Staat zur Zahlungsunfähigkeit? Es ist dies die Ueberschuldung, unter der wir das Mißverhältnis der bestehenden Schuldenlast zu den Staatseinnahmen zu verstehen haben; der Staatskredit ist hauptsächlich ein Personalkredit; als reelle Grundlage seines Kredites sind die Einnahmen des Staates von Bedeutung, welche ihrerseits wiederum vom Volksvermögen, von der produktiven Kraft des Volkes, von der Qualität des Steuersystems abhängen; auf sein eigentliches Vermögen, seinen Privatbesitz, welcher meist im Verhältnisse zu seinen Bedürfnissen gering ist, bekommt ein Staat in der Regel keinen oder nur wenig Kredit; ist es doch im Staate umgekehrt wie im Privatverkehr, wo ein Privatmann hauptsächlich auf Grund seines Vermögens Kredit bekommt[2]).

Wenn nun die Staatsausgaben so hoch angewachsen sind, daß die Staatseinnahmen nicht mehr zur Deckung derselben hinreichen, so ist ein redlich geleiteter Staat bestrebt, zunächst

---

[1]) K. Pflug o. c. S. 1. — A. Körner, Staatsschuldentilgung und -bankrott, Wien 1893, S. 75.

[2]) Leroy-Beaulieu o. c. II, S. 207 ff. — Nebenius o. c. S. 211 ff. — W. Roscher o. c. S. 577. — K. Pflug o. c. S. 18.

seine Ausgaben außer den für den Schulddienst bestimmten zu verringern, sowie andererseits seine Einnahmen zu erhöhen; jedoch haben beide Mittel, wenn die Ausgaben, insbesondere die Schuldenlast, stark angewachsen sind, keine große Wirkung; denn eine Verringerung der Staatsausgaben kann nicht in einem starken Maße vorgenommen werden, ohne die Staatsmaschine zum Stocken zu bringen; andererseits hat die Erhöhung der Steuern etc. auch eine bestimmte Grenze, welche nicht überschritten werden kann, ohne den Wohlstand der Nation zu gefährden, von welchem in letzter Linie die Erfüllung der Schuldverpflichtungen abhängt[1]); wenn also diese Grenzen erreicht sind, ohne daß es gelang, ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, so ist der Staat gezwungen, seine Schuldverpflichtungen zu kürzen; er ist bankrott. Er könnte vielleicht durch neue Schuldenaufnahme seine Zahlungsverlegenheit verbergen, eine solche Politik aber, Schulden aufzunehmen, um Schulden zu bezahlen, kann in der Regel das Uebel nur hinausschieben.

Nach dem Gesagten könnte man meinen, daß das Schuldenmachen als Ursache des Bankrottes anzusehen sei; jedoch nicht das Schuldenmachen als solches verdient Tadel, sondern die verkehrte innere und äußere Politik, welche dieses Schuldenmachen herbeiführt[2]); in letzter Instanz ist es also in der Regel die Politik, welche als Ursache des Staatsbankrottes erscheint.

Wenn nun vom theoretischen Standpunkte aus der Staatsbankrott zu vermeiden wäre, sofern die Staaten sich in ihrer Politik immer nach ihren finanziellen und den wirtschaftlichen Kräften des Landes richteten, ist es doch in der Praxis oft schwer, eine solche vernünftige Politik zu treiben; die Verflechtung der Interessen der verschiedenen Staaten untereinander zwingt oft einen Staat zu einer Politik, welche seine finanziellen Mittel übersteigt; ja sogar in manchen Fällen ist als Folge dieser Politik der Staatsbankrott vorauszusehen.

---

[1]) Leroy-Beaulieu o. c. II, S. 209. — H. Escher, Handbuch der praktischen Politik, Leipzig 1863, Bd. I, S. 369.

[2]) A. Wagner, Im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Stuttgart 1867, Bd. X, S. 51.

Ebenso kann ein Staat gezwungen werden zur Aufnahme von Schulden infolge von Ereignissen, welche nicht von seinem Willen abhängen, wie Erdbeben, Epidemien, schlechten Ernten etc., die zu gleicher Zeit eine Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge haben.

Wenn nun oft ein Staat zu Ausgaben gezwungen wird, welche zu seinen Einnahmen in einem Mißverhältnis stehen und infolgedessen ihn eventuell zum Bankrott führen, so kann ein solcher Staat vielleicht einen moralischen Rechtfertigungsgrund haben, dagegen kann man nicht umhin, den Bankrott zu verurteilen, wenn er die Folge einer schlechten inneren Politik ist; hier liegt die Ursache in der schlechten Verwendung der Staatseinnahmen und Staatsschulden, welche vom Staate selbst abhängt, insbesondere aber dann, wenn das Geld verschwendet und zu Zwecken privater Natur der Herrscher und der Mächtigen des Landes vergeudet wird.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Bankrott eine wohlüberlegte Maßregel, aber auch oft eine durch die Not der Dinge hervorgerufene Erscheinung sein kann. Aus welchen Gründen auch immer ein Staat zu einem Bankrotte gekommen ist, der Bankrott als solcher ist und bleibt eine Rechtsverletzung [1]), die jedoch je nach der Art der Gründe mehr oder minder streng zu beurteilen ist. Man sollte bei der Beurteilung des Staatsbankrottes nicht das politische Moment aus den Augen verlieren; ein Staat, dessen erste Sorge seine Selbsterhaltung sein muß, befindet sich oft in der Lage, zwischen zwei Uebeln zu wählen, von denen er das für ihn selbst weniger nachteilige vorziehen soll; der Staatsbankrott ist ohne Zweifel eine bedauerliche, aber eine unter Umständen unvermeidliche Erscheinung. Dies beweist uns auch die Finanzgeschichte der verschiedenen Länder, welche uns lehrt, daß es kaum einen Staat gibt, der nicht schon einen Bankrott durchgemacht hat, was auch von den Männern der Wissenschaft anerkannt worden ist.

So äußert sich David Hume [2]), daß in gewissen Fällen

---

[1]) K. Pflug o. c. S. 10.

[2]) Essai sur le crédit public. S. 79.

die Erklärung des Staatsbankrottes eine Klugheit sei, und daß sie vom Rechte der Selbsterhaltung geboten werde.

Wilhelm Roscher[1]) charakterisiert den Staatsbankrott als ein Symptom schwerer Volkskrankheit, immer an sich ein großes Unglück für die Wirtschaft wie für die Seele des Volkes, doch aber unter verzweifelten Umständen zuweilen das kleinere Uebel, der Weg zur Heilung.

Adolf Wagner[2]) meint, daß ein Bankrott eine unvermeidliche Katastrophe sein könne, welche unaufhaltsam hereinbreche, aber als wohlüberlegte Maßregel nicht scheine gerechtfertigt werden zu können.

Escher[3]) betrachtet den völligen Bankrott als einen äußersten Behelf der Not, bezeichnet aber dafür eine der faktischen Möglichkeit entsprechende Reduktion der Staatsschulden als ein erlaubtes Rettungsmittel[4]).

Von großer Wichtigkeit für die Untersuchung der Frage des Staatsbankrottes ist die Unterscheidung der Staatsgläubiger in inländische und ausländische und die Untersuchung der Unterschiede, welche zwischen den beiden Klassen der Staatsgläubiger bestehen.

Man könnte meinen, daß die Stellung der Staatsgläubiger, mögen sie Inländer oder Ausländer sein, in dieser ihrer Eigenschaft als solche, dem schuldenden Staate gegenüber, eine

---

[1]) o. c. S. 611.

[2]) o. c. S. 51.

[3]) o. c. S. 372.

[4]) Es entspricht nicht dem Wesen und den Gründen, welche einen Staat zum Bankrott führen, wenn der Finanzminister Abbé Terray meinte: La banqueroute était nécessaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'État au pair! oder umgekehrt, wenn die Nationalversammlung im Jahre 1789 proklamierte, daß: nul pouvoir n'a le droit de prononcer l'infâme mot de banqueroute; ebenfalls ist die Forderung von v. Soden (Nationalökonomie Bd. III, § 520, S. 99) ein Staat soll eher untergehen als bankrott werden, eine Utopie. Daß die Staatsschulden, sagt v. Gönner (von Staatsschulden S. 196), obgleich denselben ein privatrechtlicher Titel, ein Anlehensvertrag zu Grunde liegt, nicht bloß eine Privatrechtssache seien, ist an sich unverkennbar, und bei souveränen Staaten so allgemein anerkannt, daß jeder Staatsgläubiger schon im voraus hiernach seine Rechnung macht und diese Eigenschaft schon bei Bemessung des Wertes der Staatspapiere in Anschlag bringt.

gleiche wäre, wie dies z. B. in der Regel im Privatverkehre der Fall ist, was auch absolut gedacht für die Staatsgläubiger der Fall sein sollte. Jedoch die Eigenschaft der inländischen Staatsgläubiger, zu gleicher Zeit Untertanen des schuldenden Staates zu sein, bewirkt, daß die Stellung der inländischen und ausländischen Gläubiger zum schuldenden Staate eine andere ist, und infolgedessen gestaltet sich das wechselseitige Verhältnis vom Staate und den Gläubigern verschieden, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind.

Ein erster Unterschied besteht in der verschiedenen Rechtsstellung der Staatsgläubiger zum schuldenden Staate[1]). Die inländischen Staatsgläubiger als Untertanen des schuldenden Staates sind seiner gesetzgebenden Gewalt unterworfen. Wenn ein Inländer mit seinem Staate einen Schuldvertrag abschließt, so übernimmt der Staat ihm gegenüber gewisse Verpflichtungen, welche er aber kraft seiner gesetzgebenden Gewalt später ändern kann. Er kann den inländischen Gläubigern rechtlich zugestandene Forderungen wieder von Rechts wegen entziehen, so daß eine Benachteiligung der inländischen Gläubiger formell nicht als widerrechtlich erscheinen könnte, solange eine solche Verkürzung von Gesetzes wegen geschieht. Tatsächlich ist aber auch eine solche auf dem Wege der Rechtsform geschehene Verletzung der Ansprüche der inländischen Gläubiger eine Rechtsverletzung; daß diese von Gesetzes wegen stattfindet, kann nicht als Rechtfertigungsgrund angeführt werden. Im Gegenteil ist dies umsomehr verwerflich, da der Staat als Hüter des Rechtes anzusehen ist[2]).

Die ausländischen Staatsgläubiger dagegen sind der Gesetzgebungsgewalt des fremden schuldenden Staates nicht unterworfen. Zwischen den ausländischen Gläubigern und dem schuldenden Staate besteht kein rechtliches Verhältnis, außer den vertragsmäßig in der Schuldurkunde begründeten Rechten und Verpflichtungen; in diesem Falle ist die Stellung des Staates die eines einfachen Kontrahenten, welcher nicht einseitig seine Verpflichtungen ändern darf. Infolgedessen wäre

---

[1]) K. Pflug o. c. S. 11 f.

[2]) Pflug o. c. S. 12 und S. 10, Anm. 1 und 2.

eine Aenderung der Schuldverbindlichkeiten seinen ausländischen Gläubigern gegenüber, auch wenn diese von Gesetzes wegen geschähe, nicht nur tatsächlich, sondern auch formell eine Rechtsverletzung [1]).

Ein weiterer Unterschied besteht in der Verschiedenheit der Interessen, welche die beiden Klassen von Staatsgläubigern am schuldenden Staate haben.

Der Zweck des Staates sollte das allgemeine Wohl der ganzen Nation sein, dieses gemeinen Wohles wegen soll er unter Umständen eine Klasse seines Volkes opfern, wenn dadurch der Staat als Ganzes gerettet wird [2]). Wenn also infolge eines Mißstandes der Staat gezwungen ist, seine Schuldverbindlichkeiten nicht zu erfüllen, so bedeutet dies für den inländischen Gläubiger einen Schaden, für die ganze Nation aber die Rettung, ein Umstand, welcher dadurch den inländischen Gläubigern selbst zu gute kommt.

Eine solche Argumentation kann aber ausländischen Gläubigern gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die ausländischen Gläubiger sind nicht an diesem fremden Staate unmittelbar interessiert. Sie haben bei einem Bankrott nichts als Schaden.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen dem Bankrotte eines Privatmannes und dem eines Staates liegt in deren Exekution; darauf werden wir im II. Teil zu sprechen kommen.

## § 1.

### Arten und Erscheinungsformen des Staatsbankrottes

Ein Staat nimmt, wie wir wissen, Schulden in verschiedenerer und mannigfaltigerer Weise als ein Privatmann auf; dies hängt zusammen mit dem größeren Vertrauen, welches man ihm als Staat schenkt, und mit der Vorstellung, daß ein Staat als ein sozusagen ewiges Wesen betrachtet wird [3]). Demgemäß sind auch die Verpflichtungen und Forderungen des

---

[1]) Pflug o. c. S. 13.

[2]) Escher o. c. S. 370 f.

[3]) Leroy-Beaulieu o. c. II, S. 203 f. — Roscher o. c. S. 576.

Staates und seiner Gläubiger verschieden, je nach der Art der Schulden, aus welchen jene entstehen; andererseits bewirkt sowohl das Moment, daß für einen Staat seine Einnahmen und nicht sein in der Regel geringes Vermögen zur Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen von Bedeutung sind, als auch das Fehlen einer Exekution im Sinne des Privatrechtes gegen einen insolventen Staat, daß ein solcher in mannigfaltigerer Art in quantitativer, sowie in qualitativer Beziehung als ein Privatmann seine Gläubiger verkürzen kann.

Wenn im Privatverkehr ein Schuldner zahlungsunfähig wird, steht er unter dem Konkursgesetze. Er verliert die Verfügung über sein Vermögen; hier ist es das Gesetz, welches über die Art und das Quantum der Befriedigung seiner sämtlichen Gläubiger zu entscheiden hat.

Der Staat aber, gegen welchen als Souverän kein derartiges Konkursverfahren stattfindet, entscheidet selbst über seine Solvenz und bleibt auch nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit in der Regel der Verwalter seines Vermögens [1]).

Infolgedessen entscheidet der Staat selber über die Kürzung seiner Schuldverpflichtungen, ob er eine, mehrere oder alle seine Schulden kürzen will, ob er sie total ableugnen oder nur teilweise erfüllen, ob er die jüngeren oder älteren Anlehen unangetastet lassen will; dafür sind in der Regel Gründe des Kredits maßgebend. Man unterscheidet demgemäß beim Staate einen totalen Bankrott, wenn er eine, mehrere, eventuell alle seine Schulden gänzlich abweist, und einen partiellen Bankrott, wenn er eine, mehrere oder alle seine Schuldverbindlichkeiten zum Teil nur verletzt [2]).

Der Staat bestimmt weiter nicht nur das Quantum der Verletzung, sondern auch, welche von den aus dem Schuldvertrage entstehenden Forderungen der Staatsgläubiger verletzt werden; es gibt also so viele Erscheinungsformen des Staatsbankrottes als Pflichten aus den Staatsschuldenverbindlichkeiten erwachsen. Dieselben bestehen bekanntlich in Rückzahlung

---

[1]) Wir werden in anderem Zusammenhang sehen, daß auch der Staat nicht immer die volle Freiheit hat, darüber zu entscheiden.

[2]) A. Körner o. c. S. 79.

des Kapitals oder in Leistung der Zinsen oder in beidem. Je nachdem nun die Verletzung sich auf eine von diesen drei Formen seiner Schuldverpflichtungen bezieht, erscheint der Staatsbankrott als Nichterfüllung:

I. der Kapitalverbindlichkeiten;

II. der Zinsenleistung;

III. beider Schuldverbindlichkeiten zu gleicher Zeit [1]).

Ein Staat kann weiter offen erklären, seine Schuldverbindlichkeiten nicht erfüllen zu können; oder er versucht seinen Bankrott zu maskieren, indem er scheinbar zwar volle Zahlung leistet, tatsächlich aber seine Schuldverbindlichkeiten verkürzt, z. B. durch minderwertige Zahlungsmittel [2]).

Von den oben erwähnten Erscheinungsformen unterscheidet man mehrere Modalitäten und zwar in quantitativer und qualitativer Beziehung je nach dem Maße der Verletzung, sowie nach der Art, in welcher die Verletzung stattfindet.

## I. Nichterfüllung der Kapitalverbindlichkeit

A. Verschiebung der Kapitalrückzahlungspflicht. Diese Nichterfüllung der Kapitalverbindlichkeit besteht darin, daß die Rückzahlung des Schuldkapitals, welches zu einer bestimmten Zeit oder allmählich nach einem vorgesehenen Tilgungsplan stattfinden sollte, nicht rechtzeitig geschieht. Sie wird nur verschoben [3]).

Eine Kapitalrückzahlungsverschiebung fand statt unter Ludwig XV. im Jahre 1770. Als Terray die Finanzverwaltung übernahm, war der Zustand der Finanzen ein trostloser; es bestand eine Differenz von 63 Millionen zwischen Einnahmen und Ausgaben; man hatte keinen Pfennig zur Bestreitung der auf 220 Millionen belaufenden Staatsausgaben des Jahres 1770, dessen Einnahmen schon verbraucht waren; dazu bestand noch eine im Rückstand gebliebene Schuld von 100 Millionen. Durch eine königliche Verordnung vom 7. Januar 1770 wurden die

---

[1]) A. Körner o. c. S. 79—80.

[2]) Rau, Finanzwissenschaft 1865, S. 410. — Roscher o. c. S. 612. — A. Körner o. c. S. 78.

[3]) A. Körner o. c. S. 83.

Fonds, welche durch ein Edikt von 1764 zur Rückzahlung der Schulden dienen sollten, von ihrem eigentlichen Zweck auf 8 Jahre abgelenkt[1]).

B. Zwangskonversion. Sie ist die von einem Staate einseitig vorgenommene Umwandlung einer Schuldengattung in eine andere; sie unterscheidet sich von der regelmäßigen freiwilligen Konversion dadurch, daß den Gläubigern nicht die Wahl zwischen der Umwandlung in eine andere Schuldgattung und der Rückzahlung des Kapitales gelassen wird; sie wird einfach den Gläubigern aufgenötigt. Hier wird die Rückzahlung des Kapitales nicht einfach zeitlich suspendiert wie bei der einfachen Kapitalrückzahlungsverschiebung, sondern sie wird durch den Typus der Schuldengattung, in welche die zu konvertierende Schuld übergeht, festgesetzt, so daß bei der Umwandlung einer schwebenden oder zurückzuzahlenden fundierten Schuld in eine Rentenschuld überhaupt keine Pflicht zur Kapitalrückzahlung besteht. Gewöhnlich findet auch eine gleichzeitige zwangsmäßige Erniedrigung des Zinsfußes statt.

Ein Beispiel liefert uns Spanien im Jahre 1557.

Karl V. hatte durch Uebernahme von großen Schulden zu seiner Kaiserwahl und seitdem den Staatskredit schwer belastet; als er die Regierung antrat, konnte er seine schwebende Schuld nicht zahlen. Er sollte den Krieg gegen Frankreich führen, der große Summen Geldes erforderte; so z. B. betrugen im Jahre 1543 die auf Spanien entfallenden Kriegskosten über 1 Million Dukaten und verursachten ein Defizit von 700000 Dukaten. Außerdem herrschte in der Finanzverwaltung eine große Verwirrung.

Unter solchen Umständen trat sein Nachfolger Philipp II. die Regierung an. Der Staatsbankrott, den Karl V. durch verschiedene Mittel hinauszuschieben wußte, schien jetzt unvermeidlich. Philipp II. hatte den Krieg gegen Frankreich weiter zu führen. Dafür brauchte er aber Geld, fast alle Einkünfte waren verpfändet. Er versuchte durch Domänenverkäufe und kleine Anleihen, die man unter den größten Schwierigkeiten noch aufbringen konnte, seiner Geldnot abzuhelfen.

---

[1]) Vührer o. c. I, S. 241—242.

Alles dies war aber erfolglos; die damals vorhandene schwebende Schuld betrug 7 Millionen Dukaten; die Gläubiger waren besonders auf die Einkünfte der Krone angewiesen; sie hätten dadurch ihre Forderungen innerhalb weniger Monate oder höchstens weniger Jahre mit 10—14 % verzinst zurückerhalten.

So standen die Dinge, als man beschloß, die Einkünfte der Krone freizumachen. Man erließ dafür im Juni 1557 zu Valladolid ein Dekret, wonach allen Staatsgläubigern die erteilten Anweisungen auf Kroneinkünfte entzogen wurden, statt dessen bot man ihnen 5 %ige spanische Staatsrenten (Juros) an. Man wollte nämlich diese schwebende Schuld zwangsweise konsolidieren [1]).

C. Kapitalverminderung. Eine dritte Verletzung der Kapitalforderung besteht in der Reduktion des Kapitales der Schuld; der Staat zahlt nicht das ganze Kapital, sondern nur einen Teil davon zurück [2]).

Auf diese Art hat Minnesota seine Schuldverbindlichkeiten verletzt, dazu führte seine schlechte Eisenbahnpolitik. Durch einen Kongreßakt vom 3. März 1857 wurde dem Staate Minnesota Land gegeben zwecks Eisenbahnbaues. Die Eisenbahngesellschaften jedoch hatten weder Geld noch Kredit zur Vollführung des Unternehmens; sie wandten sich an den Staat; dazu war aber eine Aenderung der Konstitution notwendig, weil dieselbe die Staatsschuld auf 250 000 Dollars begrenzte und dem Staate untersagte, einem einzelnen oder einer Gesellschaft Kredit zu gewähren.

Durch ein Gesetz vom 15. April 1858 wurde die Gewährung von Kredit seitens des Staates an diejenigen Eisenbahngesellschaften gestattet, an welche der Kongreß der Union dem Staat Minnesota Land zwecks Eisenbahnbauten gegeben hatte. Die zu gewährende Summe sollte im ganzen 5 Millionen Dollars nicht überschreiten und hatte in Staatsbonds zu erfolgen; dafür hatten die Eisenbahngesellschaften dem Staate Bonds in

---

[1]) R. Ehrenberg o. c. II. S. 153 f. — K. Häbler, Die Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien 1897, S. 130 f.

[2]) A. Körner o. c. S. 83. — J. Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Ausg. 1830, S. 209.

gleichem Betrage und gewisse Sicherheiten zu geben. Bald aber konnten die Gesellschaften nicht die Zinsen der Bonds im Betrage von 2275000 Dollars zahlen; eine Last von mehr als 2 Millionen Dollars war für den jungen Staat eine schwere. Das Volk glaubte, daß es betrogen wurde und man wünschte die Repudiation.

Endlich im Jahre 1881 wurde definitiv beschlossen, daß neue Bonds zum Umtausch gegen die Eisenbahnbonds und für die zugewachsenen Zinsen gegeben werden sollten, im Verhältnis von 100 Dollars der letzten gegen 50 Dollars der ersten [1]).

## II. Verletzungen betreffend die Zinszahlungspflicht

A. Suspension der Verzinsung. Diese Verletzung der Schuldzinsenpflicht besteht darin, daß der Staat die Zinszahlung nicht mehr leistet, und zwar nicht für immer, sondern für eine unbestimmte Zeit, bis eventuell Mittel frei werden zur Erfüllung dieser seiner Pflicht; es kann aber der Fall eintreten, daß die Zeit vorausbestimmt ist, während welcher keine Zinsen bezahlt werden. Nach Aufhebung des Grundes, wegen dessen die Zinsen nicht bezahlt worden sind, wird die Zinsleistung wieder aufgenommen. Der Modus derselben kann sehr verschieden sein, die Verzinsung kann gleich im ganzen Betrag wieder aufgenommen werden, und zwar gleichzeitig für die ganze Schuld, oder es werden allmählich Teile der Schuld wieder verzinst. Die Verzinsung kann aber auch teilweise wieder aufgenommen werden, bis der volle frühere Zinsprozentsatz wieder erreicht ist.

Die Schulden, deren Verzinsung eine Zeitlang sistiert wird, nennt man tote Schulden [2]).

Ein derartiges Beispiel bietet uns Spanien. Infolge der politischen Unruhen in den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 19. Jahrhunderts herrschten in den Finanzen Spaniens

---

[1]) W. Scott, The Repudiation of State Debts., New York, S. 152 f.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1901, Bd. VI, S. 959.

große Wirren; Ferdinand VII., welcher im Jahre 1823 die Regierung des Landes übernahm, wollte die unter der konstitutionellen Regierung kontrahierten Schulden, „Cortes"-Schulden genannt, nicht anerkennen.

Im Jahre 1834 wurden die unter dem Königtum kontrahierten, sowie die oben erwähnten „Cortes"-Schulden zu zwei Dritteln in eine 5%ige aktive, zu einem Drittel in eine passive Schuld konvertiert; diese passive Schuld sollte von 1836 an allmählich verzinst werden und an den Platz der aktiven Schuld nach und nach vorrücken, welche durch Tilgung zurückbezahlt werden sollte.

Aber die damalige kritische Finanzlage Spaniens erlaubte die Vollführung dieses Planes nicht. Seit Mai 1836 sogar wurde auch die Zinszahlung des aktiven Teiles dieser Schuld sistiert[1]).

B. Zwangszinsreduktion. Dieselbe besteht in der einseitig vom Staate vorgenommenen Herabsetzung des Zinsfußes; ihre Wirkung ist dieselbe wie die der regelrechten Konversion einer Schuld mit höherem in eine solche mit niedrigerem Zinsfuße[2]); der Unterschied liegt in der Art der Durchführung der Herabsetzung. Diese Zinsreduktion kann eine definitive oder nur eine temporäre sein; wenn die Zinsreduktion nur eine vorübergehende ist, so wird sie durch Aufhebung des Grundes, welcher dieselbe herbeiführte, beseitigt und die Schuld wieder voll verzinst. Damit soll nicht der Fall verwechselt werden, in welchem der Staat die volle Verzinsung seiner im Zins reduzierten Schuld freiwillig wieder aufnimmt (Schuldrestitution). Wenn der Staat dies tut, so sind für ihn andere Gründe maßgebend, vertragsmäßig ist er dazu nicht verpflichtet. Eine Verletzung der Pflicht der Zinszahlung kann auch in der Art vorkommen, daß ein Staat seine Zinsen zum Teil nur in bar bezahlt, für den anderen Teil Papiergeld oder Obligationen den Gläubigern gibt.

Ein solches Beispiel liefert uns die Türkei im Jahre 1875. Ihre Finanzen waren seit langer Zeit in einem

---

[1]) Annual Report of the Council of the Corporation of foreign Bondholders 1903, S. 234. — J. Bresson, Des fonds publics, Paris 1843, S. 193 f.

[2]) A. Körner o. c. S. 88.

schlechten Zustand infolge einer großen Verschwendung; von den seit 1854—1875 entstandenen Schulden im Nominalbetrag von 4 996 080 000 Franken, effektiv etwas mehr als 2½ Milliarden Franken, waren kaum 10 % produktiv angelegt. Die Jahresrechnung des Jahres 1874 schloß mit einem Defizit von 5 Millionen ab. Man kontrahierte fortwährend neue Anlehen zur Zahlung der Zinsen und so wurden immer Schulden aufgenommen, um Schulden zu zahlen, ein Umstand, welcher zum Anschwellen des Defizits führte. Um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, beschloß nun die Pforte am 7. Oktober 1875, während 5 Jahren nur die Hälfte der Zinsen bar auszuzahlen, die andere Hälfte sollte in 5 %igen Obligationen bezahlt werden. Der jährliche Dienst der Schuld kostete 318 Millionen Franken, davon 280 Millionen auf die ausländische Schuld. Die Obligationen sollten im Januar 1881 zurückbezahlt werden, und für den Fall, daß dies nicht stattfinden könne, sollten sie weiter im Umlauf bleiben, bis durch die Amortisation anderer Anlehen Einnahmen frei geworden wären. Wegen des Krieges, welcher bald erklärt wurde, wurde nur der Coupon vom Januar 1876 bezahlt. Derjenige vom April konnte nicht einmal teilweise bezahlt werden [1]).

Eine Zwangszinsreduktion nahm auch Portugal im Jahre 1892 vor. Seit mehreren Jahren schloß das Budget Portugals mit einem Defizit von meist über 2 Millionen, zu dessen Deckung der Staat Anleihen aufnahm. Außerdem bestand eine schwebende Schuld von 5 113 690 Pfd. Sterling; die übrige Schuld betrug ungefähr 132 353 652 Pfd. Sterling, daneben existierte noch Papiergeld. Die Zinsen nebst Amortisation betrugen im Jahre 1892 4 400 000 Pfd. Sterling, dabei beliefen sich die Einnahmen des Jahres auf nicht ganz 9 351 000 Pfd. Sterling.

Bei einer solchen Finanzlage beschloß Portugal durch ein Gesetz vom Februar 1892, seine Zinsen um die Hälfte zu reduzieren und glaubte dadurch seinen auswärtigen Gläubigern

---

[1]) Ch. Morawitz, Les finances de la Turquie, Paris 1902, S. 50 f.

gegenüber seine Schuldverbindlichkeiten in Gold erfüllen zu können, ohne den Wechselkurs zu verschlechtern. Bald aber stand die Regierung vor der Unmöglichkeit, auch diese so gekürzten Verbindlichkeiten zu erfüllen, und durch ein Gesetz vom 12. Juni 1892 nahm sie eine weitere Zinsreduktion vor; die Zinsen ihrer auswärtigen Schuld sollten um zwei Drittel, die der inländischen um 30 % reduziert werden, und letztere sollten in Papiergeld bezahlt werden [1]).

C. Couponbesteuerung. Eine Zinsreduktion kann auch stattfinden durch eine Couponbesteuerung, d. i. die Auferlegung einer Steuer auf die Zinsen der Staatsanleihen. Ist die Couponbesteuerung ein Bankrott? Zur Beantwortung dieser Frage wollen wir zunächst zwischen inländischen und ausländischen Gläubigern unterscheiden, sowie die Frage in Kürze untersuchen, ob der Staat berechtigt ist, seine Staatspapiere zu besteuern [2]). Diese Frage wird hervorgerufen durch die Meinung, daß der Staat als Schuldner nicht berechtigt sei, seine Schuldpapiere zu besteuern. Dies kann inländischen Gläubigern gegenüber nicht geltend gemacht werden. Die inländischen Gläubiger des Staates legen dadurch, daß sie ihre Kapitalien dem Staate borgen, dieselben fruchtbringend an; infolgedessen sind für sie die Staatspapiere eine Kapitalanlage; wenn nun in einem Staate die Kapitalanlage in den verschiedenen Wertpapieren einer Kapitalrentensteuer unterworfen ist, wäre es ungerecht, wenn hierin eine Ausnahme mit Kapitalanlagen in Staatsschuldpapieren gemacht würde (finanzpolitische Gründe können eine Ausnahme davon gestatten). Dies erfordert die Billigkeit bei der Steuerverteilung [3]).

Was die ausländischen Gläubiger betrifft, so sind weder Theorie noch Staatspraxis darüber einig.

---

[1]) Annual Report of the Council etc. 1902, S. 1892, S. 173 f. — A. Raffalovich, Le marché financier. 1897—98, S. 627 ff. The Economist 1892. — Trotz des Agios auf Gold, welches damals auf 22 % stand, bedeutete dies eine Bevorzugung der inländischen Gläubiger gegenüber den ausländischen.

[2]) A. Körner o. c. S. 89.

[3]) Leroy-Beaulieu o. c. II, S. 541 f. — A. Wagner, Die Ordnung des österreichischen Staatshaushaltes, Wien 1863, S. 187 f.

Es gibt nämlich in der Theorie zwei Prinzipien über die Berechtigung des Staates zur Besteuerung seiner in den Händen von Ausländern befindlichen Papiere.

Nach dem einen wäre eine Couponsteuer auf die eigenen Obligationen des Staates keine Rechtsverletzung, wenn der Staat nicht ausdrücklich im Anleihevertrag oder nicht sonst gegenteilige Zusagen, auch nicht dem fremden, im Auslande wohnenden Staatsgläubiger gegenüber, gemacht hat. Der Staat wäre dazu berechtigt, weil die Ausländer ihr Kapital auf seinem Gebiete fruchtbringend angelegt haben [1]).

Anders nach dem zweiten Prinzip, wonach die ausländischen Gläubiger von jeder Couponsteuer frei sein sollen; eine solche Besteuerung wäre ein Vertragsbruch; denn die Fremden, die nicht in dem Lande wohnen, können nicht angehalten werden, zu den Ausgaben des Staates beizutragen. Sie sind ihm gegenüber Gläubiger, nicht Untertanen [2]).

An sich kann man dem Staate das Recht nicht absprechen, auch das in seinen Papieren angelegte fremde Kapital zu besteuern; da aber eine Couponbesteuerung einer Zinsreduktion gleichkommt, so ist dieselbe eine Verletzung der Forderungen seiner Gläubiger.

In der Praxis bei der Einführung einer Couponsteuer wird es für einen Staat auf die Wirkung einer solchen Maßregel ankommen, für deren Durchführung die jeweilige Lage des Staates maßgebend ist. Die Nichtbesteuerung der in den Händen von ausländischen Gläubigern befindlichen Staatspapiere ist für den Staatskredit von großem Vorteil [3]); es ist somit die Auferlegung einer Steuer auf Staatspapiere, welche formell eventuell sich rechtfertigen ließe, für einen Staat, der auf den auswärtigen Kredit angewiesen ist, keine kluge Maßregel.

Vom theoretischen Standpunkte aus wäre das Billigste und Regelrechte, daß, bevor eine Steuer auf Staatspapiere gelegt wird, dem Gläubiger die Rückzahlung der Schuld angeboten

---

[1]) W. Roscher o. c. S. 605. — A. Wagner, Im Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg III, 1, 1897, S. 373.

[2]) Leroy-Beaulieu o. c. II, S. 545.

[3]) H. Wagner o. c. S. 374.

wird. Somit kann man eine Couponbesteuerung als einen partiellen Bankrott in folgenden Fällen betrachten:

Wenn gegen den Inhalt des Anlehenvertrags eine Couponsteuer auferlegt oder eine bestehende erhöht wird.

Wenn, ohne die Rückzahlung der Schuld zu bieten:

a) eine Couponsteuer auferlegt oder eine bestehende erhöht wird;

b) eine spezielle Steuer auf die Staatspapiere gelegt wird, welche die anderen Wertpapiere nicht zu tragen haben; dies gilt auch für inländische Gläubiger.

Die Finanzgeschichte Oesterreichs gibt uns aus dem Jahre 1868, als es die Unifizierung seiner Schuld vornahm, ein Beispiel von Verletzung seiner Schuldverpflichtung durch Besteuerung ihrer Staatspapiere. Der Ausgleich mit Ungarn bürdete Oesterreich große Lasten auf; das Defizit für das Jahr 1868 bezifferte sich auf 52 Millionen Gulden und für die nächsten 2 Jahre war eine beträchtliche Verminderung desselben nicht zu erhoffen. Die finanzielle und politische Lage erlaubte weder ein neues Anlehen aufzunehmen, noch zur weiteren Papiergeldausgabe zu schreiten. Die österreichische Schuld bestand damals aus 101 Gattungen, in drei Währungen und verzinst nach 16 verschiedenen Sätzen, von 1 %—6 %. Zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalte sollte nach dem ursprünglichen Plane der Regierung eine einheitliche 5%ige Rente, mit einer fixen unvariablen Einkommensteuer von 12 % belastet, geschaffen werden. Bei der Beratung dieses Planes im Ausschusse forderte die Majorität, die österreichische Schuld in eine 4%ige, keinem Steuerabzug unterliegende Rente umzuwandeln. Die Minorität dagegen behauptete, daß diese Art der Behandlung der Staatsgläubiger eine ganz ungerechtfertigte und willkürliche sei. Das Defizit sollte auf dem Wege einer allgemeinen gerechten Besteuerung beseitigt werden. Wenn der Staatsgläubiger, um das Defizit zu decken, zur Besteuerung herangezogen werde, so dürfe dies nur in einem entsprechenden Verhältnisse zu den Leistungen der übrigen Steuerzahler geschehen. Der Obmann des Finanzausschusses bemühte sich, diese Couponbesteuerung auf das Besteuerungsrecht des Staates zurückzuführen.

Infolge der endgültig gefaßten Beschlüsse vom 6. Juni 1868 sollten sämtliche Gattungen der fundierten Staatsschuld in eine 5%ige einheitliche Schuld umgewandelt werden und mit einer Steuer von 16 %, welche nicht erhöht werden dürfe, belastet werden. Dadurch wurde eine tatsächliche, 4,2 % abwerfende Rentenschuld geschafft[1]).

### III. Nichterfüllung der Kapitalrückzahlungs- und Zinsenpflicht

Bisher haben wir Fälle betrachtet, in welchen entweder das Kapital oder die Zinszahlung nicht vertragsmäßig geleistet werden. In der Praxis kommt es aber vor, daß ein Staat, wenn er bankrott wird, beides, Kapital und Zinsen, kürzt, und zwar tut er dies entweder indem er Kapital und Zinsen teilweise reduziert, oder er erklärt, weder Kapital noch Zinsen leisten zu wollen.

Zum ersteren Falle gehören alle denkbaren Kombinationen der unter I und II erörterten Fälle. Infolgedessen gehen wir darauf nicht weiter ein; wir wollen hierzu nur zwei Beispiele herbeiziehen. Im Jahre 1674 unter Colbert erlangten die Interessenten bei der Verwaltung der vereinten Pachten die Ermächtigung, eine Caisse des emprunts zu gründen, in welcher die Privaten ihre Kapitalien deponieren können mit dem Rechte, dieselben jederzeit zurückzuziehen; sie sollten 5 % Zinsen bekommen. Die Kapitalien der Caisse konnten dem Fiskus geliehen werden. Im Jahre 1702 bei Erneuerung des Privilegs wurde der Zins von 5 % auf 8 % erhöht. Trotz des erhöhten Zinses aber wurden die Einlagen immer seltener; die Unordnung, welche in der Verwaltung der Caisse eingerissen war, sowie die Unregelmäßigkeit bei der Rückzahlung hatten dem Kredit geschadet. Bis 1709 wurde der Zustand immer schlimmer; im Anfang dieses Jahres suspendierte man diese Zahlungen und reduzierte den Zins auf 5 %. Bald aber konnte man nicht einmal diese Zinsen zahlen. Man beschloß, vom Kapital sowie von den im Rückstand gebliebenen Zinsen Obligationen zu 5 % zu schaffen, welche im Frieden zurück-

---

[1]) Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, 1877, S. 81 und 102 f.

zuzahlen wären. Im Jahre 1715 geriet die ganze Institution in einen solchen Zustand, daß man ihre Aufhebung aussprach. Man beschloß, daß die Inhaber dieser Obligationen in 4%igen Renten bezahlt und dieselben mit der Hälfte ihres Nominalwertes angenommen würden, wenn sie sich noch in den Händen der ersten Inhaber, sonst mit dem Aneignungspreis, wenn sie in Händen von Dritten sich befänden[1]).

Ein zweites Beispiel gibt uns Alabama. Die erste Konstitution von Alabama vom 5. Juli 1819 gestattete die Errichtung einer Staatsbank mit so vielen Filialen, als die Legislatur für geeignet hielt, und ordnete an, daß mindestens $^2/_5$ des Bankkapitals für den Staat reserviert bleiben sollten. Durch Errichtung einer solchen Staatsbank wurde auch die Staatsschuld begründet; bis 1826 hatte der Staat schon eine Schuld von 8 Millionen Dollars in Bankkapital. Infolge der Krisis im Jahre 1837 aber wurden die Banken im Jahre 1842 insolvent. Der Staat trug die Verantwortlichkeit für ihre Zettel und wurde somit mit einer großen Schuld belastet, deren Zinsen und Kapital er zum Teil mittels schwerer Steuern bezahlte. Nach dem Kriege war seine Finanzlage eine noch schlechtere; infolge schlechter Staatseinnahmengesetze waren seine Einnahmen sehr gering. Im Jahre 1867 betrugen sie 691 048 Dollars gegen 819 434 Dollars Ausgaben. Und fast bis 1876 schloß jedes Jahr mit einem Defizit ab. Zur Bestreitung der Ausgaben wurden Anleihen aufgenommen. Ein Teil der Staatsschuld war durch ein Gesetz begründet, welches dem Staate erlaubte, Eisenbahnobligationen zu indossieren, dafür hatte der Gouverneur das Recht, von der Eisenbahn Besitz zu nehmen, eventuell dieselbe zu verkaufen, wenn die Zinsen nicht bezahlt werden könnten. Die Eisenbahngesellschaften benützten diese Bestimmung, und bis 15. November 1869 waren 2 600 000 Dollars, am 30. September 1873 aber schon 18 686 000 Dollars indossiert. Die Gesellschaften, die von Anfang an nicht gut standen, wurden bald insolvent. Im Jahre 1873 wurden schon die meisten Gesellschaften insolvent und der Staat bekam somit die Ver-

[1]) Vührer o. c. I, S. 104 f.

antwortlichkeit für über 18 Millionen Dollars Bonds außer seiner gewöhnlichen Schuld. Er sah sich selbst gezwungen, die Zinsenleistung zu suspendieren. Im April 1873 wurde ein Gesetz unter dem Namen „The 4000 per Mile act" erlassen zur Verminderung der Schuld; es forderte die Umwandlung der indossierten Bonds in eigentliche Staatsbonds im Verhältnis von 4000 zu 1000 Dollars. Die Bonds sollten in 30 Jahren zurückbezahlt werden und trugen 7 % Zinsen in Gold. Es wurden aber nicht alle Eisenbahnbonds umgetauscht. Zur endgültigen Liquidierung der Frage wurde im Jahre 1874 eine Kommission ernannt, welche eine Untersuchung vornahm und zwei Jahre später einen Plan der Regierung zur Regelung dieser Frage vorlegte. Dieser Plan wurde am 23. Februar 1876 zum Gesetz gemacht; nach demselben wurde für die eigentliche Staatsschuld eine Zinsherabsetzung, für die zu Gunsten der Gesellschaften übernommenen Schuldverbindlichkeiten eine Zins- und Kapitalverminderung vorgenommen[1]).

Es bleibt uns noch der Fall der vollständigen Nichterfüllung der Schuldverbindlichkeiten zu betrachten; die Repudiation, d. i. der Fall, bei dem ein Staat seine Schuld einfach reduziert, er will sie nicht mehr anerkennen, infolgedessen leistet er für dieselbe keine Kapital- und Zinsenzahlung, sie existiert für ihn einfach nicht mehr[2]).

Diese Art des Bankrottes ist früher öfters vorgekommen, sie bezog sich namentlich auf Schulden, welche unter wucherischen Bedingungen kontrahiert waren. Ende des 16. Jahrhunderts repudiierte Sully, als er die Ordnung der französischen Finanzen übernahm, einen Teil der Staatsschulden, welche auf unrechtmäßige Weise zu stande gekommen waren[3]).

Im vorigen Jahrhundert bietet uns Mississippi das Beispiel einer Repudiation. Am 5. Februar 1838 wurde die Mississippi-Unionsbank durch ein Gesetz errichtet, welches ihr gestattete,

---

[1]) W. Scott o. c. S. 54 f.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, S. 959. — Körner o. c.

[3]) Vührer o. c. I, S. 46 f. — Clamagéran, Histoire de l'impôt en France II, S. 353 f.

ein Anlehen von 15500000 Dollars unter Garantie des Staates auszugeben. Hierauf konnten nur die grundbesitzenden Bürger subskribieren; die Bonds sollten nicht unter pari ausgegeben werden. Nach der Verfassung Mississippis kann ein Gesetz, in welchem der Staatskredit in Frage kommt, gültig sein, wenn es die Genehmigung zweier aufeinanderfolgenden Legislaturen findet. Diese Forderungen wurden auch bei Ausgabe des oben erwähnten Anlehens erfüllt. Zehn Tage später erließ man ein Suplementargesetz zu dem obigen, welches die Veräußerung von 5 Millionen Dollars Bonds erlaubte. Man gab sie zu 4 Schilling 6 d pro Dollar aus, zahlbar in fünf Raten. Die Zinsen jedoch der ganzen Summe sollten schon nach Zahlung der ersten Rate, welche schon im November 1838 stattfand, geleistet werden. Mit dem Verkauf dieser Bonds begann die Bank unter ungünstiger Konjunktur ihre Tätigkeit. Man litt damals an Geldmangel und glaubte demselben durch Privilegerteilung zur Errichtung von Banken abhelfen zu können. Man wurde des Irrtums erst bewußt, als verschiedene Banken insolvent wurden. Die schlechte Konjunktur, unter welcher die Unionsbank ihre Tätigkeit begann, sowie deren schlechte Verwaltung zwangen sie zwei Jahre nach der Errichtung zur Zahlungseinstellung. Im Januar 1841 teilte der Gouverneur der Legislatur dies mit und schlug vor, die 5 Millionen Dollars Bonds zu repudiieren, weil sie illegal seien und Schwindel bei ihrer Ausgabe betrieben worden wäre; zunächst protestierte man dagegen. Die Legislatur von 1842 meinte aber, daß der Staat weder moralisch noch rechtlich zur Zahlung der Bonds gezwungen sei. Das Hauptargument der Repudiationisten war die nichtverfassungsmäßige Ausgabe der 5 Millionen Dollars Bonds, da das Supplementargesetz mehr als ein Amendement wäre und infolgedessen die Bewilligung zweier Legislaturen hätte erhalten haben müssen; außerdem komme die Veräußerung auf Kredit, indem man die Zinsen der ganzen Summe schon nach der Bezahlung der ersten Rate bezahlte, einem Verkaufe der Bonds unter pari gleich, was verboten war, und dazu führte man noch an, der Staat hätte verloren durch den Tausch von Dollars gegen Pfund.

Vor dem Bankrott der Bank jedoch hatten die Legislaturen den Nutzen, den der Staat aus dem Supplementargesetz zog, anerkannt. Und später bekräftigten die Gerichte durch ihren Beschluß, daß der Staat rechtlich und moralisch an Zahlung der Bonds gebunden sei.

Das Urteil der Gerichte schien aber keinen besonderen Eindruck zu machen und der Staat repudiierte seine Schuld. Diese Behandlung der Bonds wurde endgültig durch die Verfassung von 1875, welche ausdrücklich bestimmte, daß keine Zahlung an diese Bondsinhaber geleistet würde[1]).

### Staatspapiergeldbankrott

Das Papiergeld kommt für unsere Frage des Bankrottes in Betracht, wenn es entwertet ist, und es sich darum handelt, diese Entwertung zu beseitigen. Es existieren dafür zwei Mittel, entweder führt der Staat den Kurswert seines gesunkenen Papiergeldes auf den Nennwert wieder zurück, oder er löst dasselbe nach einem bestimmten Kurswert ein; beide Mittel sind, was ihre Wirkung auf die Volkswirtschaft betrifft, mit Ungerechtigkeiten verbunden; die schlimme Wirkung der Zurückführung des Kurswertes auf den Nennwert kann dadurch abgeschwächt werden, daß dieselbe allmählich und langsam stattfindet; jedoch ist dies praktisch mit großen finanziellen Opfern verbunden und in der Regel nur ausführbar bei solchen Fällen, wo das Sinken des Papiergeldes nicht zu groß gewesen ist[2]); somit sieht sich der Staat insbesondere dann, wenn die Papiergeldwirtschaft lang und die Entwertung groß gewesen ist, um sich von seiner Papiergeldwirtschaft frei zu machen, zu Zwangsmaßregeln gezwungen. Dafür gibt es die Repudiation oder ein milderes Mittel, die Devalvation seiner Papiergeldschuld. Es liegt hier bei der Papiergelddevalvation einer von den Fällen vor, wo der Staatsbankrott klar als ein

---

[1]) W. Scott, The repudiation of State debts, New York, S. 33 f. — v. Hock, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika, 1867, S. 425 f.

[2]) A. Wagner, Der öffentliche Kredit in Schönbergs Handbuch, S. 846 f.

notwendiges Uebel und wo er trotz seiner schlimmen Wirkungen als ein Heil- und als das einzige Rettungsmittel erscheint[1]).

Bei der Repudiation der Papiergeldschuld leugnet der Staat einfach seine Schuld ab, er erklärt, daß er das ausgegebene Staatspapiergeld nicht einlösen will.

Beispiele von Papiergeldrepudiationen bietet uns die Finanzgeschichte Frankreichs mit ihren Assignaten; dieselben wurden am 19. Dezember 1789 als zinstragende Bonds, welche auf die kirchlichen Güter angewiesen waren, ausgegeben. Im Jahre 1790 hatten sie schon Zwangskurs. Von dieser Zeit an beginnt mit ihrer raschen Vermehrung ihre Entwertung. Im Jahre 1793 bestanden zwei Arten von Assignaten, welche sich nur durch ihre äußere Form unterschieden, die einen trugen nämlich die königlichen Insignien. Die Konvention setzte am 31. Juli 1793 diese letzteren Assignaten über 100 Livres außer Kurs; in dieser Zeit verloren die Assignaten im Wert 72 %. Man hatte 1440 Millionen Assignaten mit königlichen Insignien geschaffen, wovon noch 558 Millionen in Zirkulation waren. Der Staat nahm sie noch bis zum 1. Januar 1794 für alles, was man ihm schuldete, in Empfang; von dieser Begünstigung profitierten nur 354 Millionen Assignaten, die übrigen 204 Millionen verloren jeden Wert[2]).

Zur zweiten Repudiation schritt Frankreich im Jahre 1797. Als man sah, daß die Assignaten beinahe wertlos waren (100 Livres hatten noch den Wert von 30 Cts.), schuf man die Mandats Territoriaux, welche dieselbe Garantie wie die Assignaten hatten; gegen diese Mandats sollten die Assignaten ausgetauscht werden und zwar im Verhältnis von 30 zu 1; von diesen Mandats wurden 2400 Millionen ausgegeben, deren

---

[1]) Für die Papiergeldrepudiation stimmt dies nicht genau, weil bei der Repudiation des Papiergeldes, wie überhaupt bei der Repudiation einer Schuld das Moment des Nichtzahlenwollens auftritt; obgleich dies für die Assignatenrepudiation vom Jahre 1797 nicht geltend gemacht werden kann, weil, wie gleich unten zu ersehen ist, dieselben fast jeden Wert verloren hatten.

[2]) R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution, Paris 1885 II, S. 268 f., insbesondere S. 322—325.

Kurs, auf 18 % festgesetzt, rasch bis zu 1 % fiel. Endlich kam die allgemeine Demonetisation des Papiergeldes; der Staat annullierte alle in Zirkulation befindlichen Assignaten und Mandats im Betrage von 35 Milliarden; bis zum 21. März 1797 nahm man noch die Mandats zu 1 % bei der Bezahlung von Kontributionen und zum Teil beim Ankauf der nationalen Güter entgegen. Nach diesem Termin hatten sie keinen Wert mehr[1]).

Ein nicht so ungerechtes und starkes Mittel ist die Devalvation des Papiergeldes, die eintritt, wenn der Staat den Nennwert seines Papiergeldes zwangsweise, eventuell bis auf seinen Kurswert, herabsetzt.

Eine Papiergelddevalvation erfolgte in Oesterreich im Jahre 1811 mit seinen Bankozetteln. Die ersten Bankozettel wurden im Jahre 1762 geschaffen und auf 12 Millionen beschränkt; Zwangskurs besaßen sie nicht.

Seit 1782 schloß jede Jahresrechnung mit einem Defizit, dabei stiegen die Ausgaben, welche man durch weitere Ausgaben von Bankozetteln bestreiten wollte. Bei der Emission derselben berücksichtigte man nicht das Verkehrsbedürfnis, sondern den Finanzbedarf des Staates, man hielt die Bankozettelausgabe außerdem nur für vorübergehend, da man erwartete, der Krieg würde bald zu Ende sein und der glückliche Ausgang desselben die Noteneinziehung ermöglichen. Schon am Ende des Jahres 1791 stieß die Einlösung der Zettel auf Schwierigkeiten, das Silber bekam ein Agio gegen Papiergeld. Jede Bemühung, während der Friedenszeit den Papiergeldumlauf zu vermindern, blieb fruchtlos. Im Jahre 1805 zirkulierten schon 337 Millionen Bankozettel. Im selben Jahre stand das Agio auf 149 %. Bald nach Beendigung des Krieges ging man zur Neuregelung des Staatshaushaltes über. Man befürwortete jetzt schon teilweise die Devalvation der Zettel um 40 %, jedoch ohne Erfolg. Ende 1807 betrug die Zettelmenge 493 Millionen, das Agio stand auf 203. Endlich kam der Friede (Schönbrunn). Oesterreich verlor einen Teil seines Territoriums. Der Zustand der Finanzen

---

[1]) R. Stourm o. c. II, S. 325 f. — Vührer o. c. I, S. 333 f.

war mißlich. Die neuen Regierungen, denen österreichisches Gebiet anheimfiel, setzten die Bankozettel außer Kurs und die plötzliche Rückströmung derselben steigerte natürlich das Metallagio. Man notierte Bankozettel mit 1200 gegen 100 Konventionsmünze. Nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen, den Umlauf des Papiergeldes zu verringern und die Gleichstellung desselben mit dem Metallgeld zu bewirken, entschloß man sich zu energischeren Maßregeln. Durch ein Gesetz vom 20. Februar 1811, welches vom 15. März an in Gültigkeit trat, beschloß man die Devalvation der Bankozettel. In diesem Gesetz heißt es, daß durch eine Verkettung von Umständen die Zettel entwertet worden seien. Das Disagio hätte schon die Höhe von mehr als 1200 % gegen Münze erreicht. Der Papiergeldumlauf von 1060 Millionen müsse auf eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Summe reduziert werden. An Stelle der Bankozettel sollten Einlösungsscheine treten, deren Summe auf keinen Fall sich auf mehr als 212159750 Gulden belaufen dürfe. Auch dieser Betrag soll allmählich verringert werden und hierzu der vom Verkauf der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling dienen. Die Bankozettel sollten nur bis zum 31. Januar 1812 in Umlauf bleiben und bis dahin mit $^1/_5$ des Nennwertes gegen Einlösungsscheine umgewechselt werden. Vom 15. März 1811 an müßten die Bankozettel nur in diesem Verhältnisse angenommen werden; vom 1. Februar 1812 ab sollten die Einlösungsscheine die Währung des Landes bilden. In diesem Verhältnisse seien die Gebühren und Steuern zu entrichten[1]).

Eine Papiergelddevalvation bietet uns auch Rußland mit seinen Reichsassignaten. Diese schuf Katharina II., um sich aus der bedrängten finanziellen Lage zu helfen; zunächst waren sie ohne Zwangskurs. Nach dem Manifeste von 1768 sollten die Assignaten nur gegen volle Deckung in Kupfer emittiert werden. Indessen die unaufhörlichen Kriege Rußlands unter Katharina II. zwangen die Regierung zu der Aus-

---

[1]) Beer, Die Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrhundert, Prag 1877. — J. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848.

gabe von ungedeckten Assignaten; allmählich wurde ihre Einlösung zwischen 1790 und 1795 eingestellt; von dieser Zeit an begann ihr Kurs rapid zu sinken; die Staatsregierung glaubte anfänglich der schädlichen Wirkung des Papiergeldes durch Sparsamkeit abhelfen zu können. Bald aber erwies sich die Unzulänglichkeit einer solchen Politik. Die äußeren und inneren Verhältnisse Rußlands waren dazu zu ungünstig. Der Krieg mit Napoleon vermehrte die Assignatenausgabe. Erst im Jahre 1839 wurde durch Graf Kankrin der erste Schritt zu einer radikalen Währungsreform gemacht, deren Ziel die definitive Abschaffung der Reichsassignaten war. Ein Manifest vom 1. Juli 1839 bestimmte das Verhältnis des Silberrubels zum Assignatenrubel auf $3\frac{1}{2}$ zu 1. Im Jahre 1843 faßte die Regierung endlich den Entschluß, sämtliche Assignaten im Betrage von 595 776 310 Rubel zu dem am 1. Januar 1839 festgesetzten Kurse gegen Silber bezw. gegen die neukreierten jederzeit einlösbaren Kreditzettel einzuziehen[1]).

Bis jetzt haben wir das Papiergeld als Staatsschuld, und die Verletzungen, welchen es als Schuld seitens des schuldenden Staates unterworfen ist, betrachtet.

Das Staatspapiergeld kann aber auch, wenn eine Entwertung schon eingetreten ist, als Mittel zur Verletzung anderer Schuldverbindlichkeiten eines Staates dienen. Der Staat kann es verwenden, um seine in Metall vereinbarten Schuldverbindlichkeiten zu erfüllen, er kann nämlich die Zinsen, eventuell auch das Schuldkapital, welche er in Metall zahlen sollte, in entwertetem Papiergeld bezahlen. Wenn der Staat das Papiergeld den inländischen Gläubigern zur Zahlung bietet, so kann dieser Maßregel juristisch der Charakter einer Rechtsverletzung abgesprochen werden, weil das Papiergeld für das Inland gesetzliches Zahlungsmittel ist. Bei den ausländischen Gläubigern ist die Bezahlung der Schuldverbindlichkeiten in einem entwerteten Papiergeld eine schwere Verletzung und kommt einer Zinsreduktion gleich.

---

[1]) L. Zielinski, Der Rubel jetzt und vor 100 Jahren, Jena 1898, S. 1—19. — J. de Bloch, Les finances de la Russie au XIX. siècle, I, S. 234 f.

Während der Bankozettelperiode in Oesterreich und der Assignatenwirtschaft in Frankreich wurden die Rentner in Papiergeld bezahlt, welche dadurch eine Reduktion ihrer Forderung je nach der Entwertung der Zettel zu erleiden hatten.

### Münzverschlechterung

Eine Verletzung der Schuldverbindlichkeiten, welche heute nicht mehr üblich ist, die aber insbesondere im Mittelalter öfters stattgefunden hat, war die Bezahlung der Forderungen der Staatsgläubiger in minderwertigen Münzen.

Es war im Mittelalter ein beliebtes Mittel der Fürsten, in ihrer Geldnot auch zur Münzverschlechterung zu greifen [1]), welche z. B. darin bestand, daß das Feingewicht einer Münze durch Zusetzung von mehr Legierung verringert wurde, und daß die Zahlungen des Staates, welche in guten Münzen geschehen sollten, in diesen verschlechterten erfolgten [2]).

## § 2.

## Wirkungen des Staatsbankrottes

Die Verletzung der Forderungen der Staatsgläubiger hat eine Minderung der Schuldverpflichtungen eines Staates zur Folge und somit die Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben, welches ihn zur Zahlungsunfähigkeit geführt hat.

Diese Lichtseite des Staatsbankrotts beschränkt sich auch nur darauf, bringt aber einen Nachteil für den Staatskredit und die Volkswirtschaft mit sich und darin bestehen eigentlich die schlimmen Wirkungen eines jeden Staatsbankrottes. Un-

---

[1]) Ehrenberg o. c. II, S. 14.

[2]) Obgleich die Finanzgeschichte viele derartige Fälle kennt, haben wir keinen Beleg gefunden, daß dies direkt auf die Staatsschuld angewendet worden ist; obwohl es anzunehmen ist, daß die Schuldverbindlichkeiten nicht in guten Münzen erfüllt wurden, wenn eine Münzverschlechterung stattgefunden hatte. — Vührer o. c. — Ch. Lacretelle, Histoire de France pendant le XVIII. siècle, 2. Ed., Paris 1810. — Clamagéran o. c. — Ch. Earl of Liverpool, A treatise on the coins of the realm in a letter to the King, London 1880.

mittelbar vom Bankrotte werden die Staatsgläubiger [1]) getroffen; es sind nicht nur die Rentner, sondern bei der großen Verbreitung der Staatspapiere, insbesondere in neuerer Zeit, unter dem Volke, auch Personen, die ohne ausschließlich von ihrer Rente zu leben, jedoch neben ihrem sonstigen Einkommen ein solches aus Staatspapieren haben, in welchem sie ihre Ersparnisse angelegt haben [2]). Wenn also durch den Bankrott das ganze oder ein Teil des Anlehens nicht bezahlt wird, so wird diese Verletzung besonders von den kleinen Leuten schwer empfunden, die Kaufkraft aller dieser Leute, die Staatsgläubiger waren, wird verringert. Sie sind genötigt, ihre Ausgaben einzuschränken und infolgedessen verringert sich auch die Nachfrage nach Gütern. Jetzt werden andere Klassen betroffen, die nicht unmittelbar vom Bankrotte berührt wurden, nämlich die Produzenten. Infolge der verringerten Nachfrage wird das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion gestört, wodurch Absatzkrisen entstehen können [3]), welche das schon vorhandene Uebel nur noch mehr verschärfen, insbesondere sind es diejenigen Produktionszweige, welche am meisten geschädigt werden, welche die Bedürfnisse der wohlhabenden Klassen der Gesellschaft befriedigen, und welche bei den übrigen, insbesondere den unteren Klassen, wenig oder keine Konsumenten finden [4]). Es ist aber nicht zutreffend, zu sagen, daß die Steuerpflichtigen um den Betrag reicher werden, um welchen die Staatsgläubiger gekürzt worden sind, und daß durch ihre größere Wohlhabenheit die Steuerpflichtigen mehr konsumieren können und dadurch andere Produktionszweige unterstützt werden; selbst wenn diese Voraussetzung richtig wäre, würde dennoch diese gewaltsame Veränderung der Güternachfrage einen Schaden für die Volkswirtschaft haben; diese Ent-

[1]) Bei Betrachtung der Wirkungen des Bankrottes auf die Volkswirtschaft fassen wir insbesondere die inländischen Gläubiger ins Auge, da die Verletzung der Forderungen ausländischer Gläubiger direkt nur eine schlimme Wirkung auf den Kredit des bankrotten Staates, sowie auf die Volkswirtschaft, der sie angehören, hat.

[2]) E. Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, -Schulden und -Papiere, 1833, S. 501.

[3]) Roscher o. c. S. 573.

[4]) Nebenius o. c. S. 703.

lastung aber der Steuerpflichtigen um den Betrag, um welchen die Rechte der Gläubiger gekürzt wurden, findet nicht statt[1]), jedenfalls zunächst nicht. Diese Folge, daß nämlich beim Staatsbankrotte ein Staat infolge der Verletzung seiner Schuldverpflichtungen um den Betrag der dafür zu zahlenden Steuer reicher werde und eventuell dadurch eine analoge Entlastung der Steuerzahler stattfinden konnte, könnte nur bei einem Staatsbankrotte, hervorgerufen einfach aus Mangel an Zahlungswillen, eintreten; in der Regel aber, wenn ein Staat sich gezwungen sieht, seine Schuldverpflichtungen zu kürzen, tut er dies, wenn seine Einnahmen nicht mehr ausreichen, seine Ausgaben zu decken, durch gewaltsame Anpassung an jene; er kann infolgedessen nicht, was er seinen Gläubigern wegnimmt, seinen Steuerpflichtigen geben. Auch für den Staat als solchen ist dies kein reeller Gewinn, soweit er sich ohnehin in der Unmöglichkeit befand, das Versprochene zu leisten. Wir finden auch nicht, daß nach einem Staatsbankrotte eine Entlastung der Steuerzahler stattfindet; im Gegenteil tritt oft eine Erhöhung der Steuerpflichten derselben ein.

Ferner die Staatsgläubiger sind selbst Schuldner von anderen Personen. Wenn nun der Staat ihre Forderungen nicht erfüllt, so sind auch sie genötigt, eventuell ihre Zahlungen einzustellen. Diese Zahlungseinstellungen übertragen sich nun von dem einen auf den anderen; es herrscht eine allgemeine Zahlungsstockung und damit treten die Bankrotte der Privatleute im Gefolge auf. Große Handelsfirmen und Banken werden eventuell auch zahlungsunfähig; Häuser, die durch ihre Geldvorschüsse Industrie und Handel unterstützten, können dies nicht mehr tun. Die eintretende Unsicherheit paralysiert den Handel. Man nimmt nicht leicht Wechselbriefe an, die Banken werden vorsichtiger beim Diskontieren. Es zirkulieren weniger Kreditzahlungsmittel. Man zieht das Kapital aus dem Handel zurück; der Privatkredit ist erschüttert und man arbeitet fast ausschließlich nur noch mit Bargeld[2]).

---

[1]) Nebenius o. c. S. 702. — M. Ganilh, Dictionnaire analytique d'Economie politique, Paris, S. 67 f.

[2]) Ganilh o. c. S. 69.

Die Wirkungen des Staatsbankrottes können sehr verschieden sein, je nachdem die Schuld ganz oder teilweise im Inlande angelegt war, je nachdem die Schuldpapiere in wenigen Händen sich befinden oder sehr verbreitet unter dem Volke sind; je nachdem die Schuld, deren Zahlung ganz oder teilweise eingestellt ist, eine große oder kleine war, endlich nach dem Quantum der Schuld, welches infolge des Staatsbankrottes nicht bezahlt wird. Was die Wirkungen der einzelnen Erscheinungsformen auf die Volkswirtschaft betrifft, so kann man darüber keine allgemeinen Grundsätze aufstellen[1]). Dafür sind die konkreten Bedingungen, unter welchen der Bankrott erklärt wird, von großer Bedeutung; eine Erscheinungsform eines Bankrottes, welche für ein Land keinen großen Schaden verursachen würde, kann für ein anderes Land die schlimmsten Folgen haben. Was die Staatsgläubiger als solche betrifft, so ist für sie die Repudiation die schlimmste Form der Verletzung der Schuldverbindlichkeiten. Die Schuldpapiere der abgeleugneten Schuld verlieren jeden Wert; die Repudiation tritt noch schärfer auf bei der Ableugnung einer Papiergeldschuld. Die Erschütterung trifft und zwar unmittelbar die ganze Nation. Die Wirkung der Papiergelddevalvation — außer wo dieselbe einen schon länger stabilisierten Kurswert übernimmt — ist die gleiche wie die einer Kapitalverminderung einer in Metall kontrahierten Schuld; verschärft dadurch, daß sie das ganze Volk trifft. Ihre Folgen sind bei willkürlicher Festsetzung des Einlösungskurses noch schlimmer als bei den anderen Formen des Bankrottes. Eine schwierige Frage ist die der Regelung der Privatschulden, welche während der Papiergeldwirtschaft kontrahiert worden sind. Wenn man auch einsieht, daß bei der Rückzahlung der Papiergeldschuld der Kurs des Papiergeldes bei Kontrahierung der verschiedenen Privatschulden berücksichtigt werden soll, so bleibt doch immerhin eine solche Maßregel ein großes Uebel;

---

[1]) Roscher (Finanzwissenschaft Bd. IV, S. 612) meint, daß eine rechtswidrige Couponbesteuerung minder schlimm sei, als eine rechtswidrige Zinsreduktion, weil jene in guter Zeit leicht zurückgenommen werden könne. Eine Kürzung des Kapitals findet Rau nicht erträglicher und doch viel drückender, als eine Herabsetzung des Zinsfußes.

in Oesterreich[1]) wurde bei dem Bankozettelbankrott die Rückzahlung der seit dem Jahre 1799 eingegangenen Privatschulden nach einer bestimmten Skala, welche der Bankozettelkurs für die einzelnen Monate in dem ganzen Zeitraume von 1799 bis 1810 festsetzte, geregelt; das Ungerechte dieser Maßregel lag darin, daß eine Forderung von 1000 Gulden aus dem Monate April 1807 nur 480 Gulden, eine vom gleichen Betrag aus dem Monat August dagegen 515 Gulden, aus dem folgenden Monate wieder nur 497 Gulden gelten sollte, da ja diese Kursunterschiede „nur auf augenblicklichen und zufälligen Börsenstimmungen beruhten, keineswegs aber den eigentlichen Wert der Bankozettel im Privatverkehr bestimmten". Jedermann, der sein Vermögen in Bankozetteln besaß, oder große Forderungen aus den letzten Jahren ausstehen hatte, sah plötzlich sein Vermögen um vier Fünftel verkürzt. Die Behauptung, durch diese Reduktion sei bloß die Masse der Bankozettel vermindert worden, der Preis der Waren aber unverändert geblieben, beruhte nicht auf den Tatsachen. „Die Preise für die wichtigsten Lebensbedürfnisse im kleinen Verkehr waren keineswegs in dem Maße gestiegen, als sich der Bankozettelwert verringert hatte; nachdem sie bis zu einer bestimmten Höhe gekommen, blieben sie hier gleichsam an ihrer äußersten Grenze stehen und wurden von dem weiteren Sinken der Bankozettel wenig berührt"[2]).

Die willkürliche Feststellung des Bankozettelkurses zu 100:500 entsprach nicht dem Wechselkurse. Springer wenigstens berichtet, daß in Wirklichkeit die Bankozettel 100:800 standen. Er fügt hinzu[3]): „Die dadurch bewirkte Verschiebung aller Geldverhältnisse, die Unmöglichkeit, zu einer festen und sicheren Preisbestimmung zu gelangen, konnte nicht größer gedacht werden. Der Grundbesitzer, welcher die Steuern in der neuen Währung entrichten mußte, verlor, wer dagegen eine Besoldung genoß, oder sonst Zahlungen in Einlösungsscheinen zu fordern hatte, gewann, ohne daß der

[1]) A. Springer, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809, Leipzig 1863, Bd. I, S. 169 f.

[2]) Springer, o. c. S. 171.

[3]) Springer, o. c. S. 171.

eine opferfähiger war, der andere auf besondere Schonung Anspruch erheben durfte.“ In einzelnen Fällen war die Wirkung des Patentes einer 80%igen Vermögenssteuer gleich. Da alle Steuern und Gebühren gleichfalls in der neuen Währung bezahlt werden mußten, so kam dies einer fünffachen Erhöhung gleich. Die Regierung ihrerseits verpflichtete sich dagegen, alle Besoldungen und Pensionen nach dem gleichen Maßstabe zu behandeln; man beklagte die plötzliche Erhöhung der Steuer, da der Wert der Arbeit und die Preise der Produkte nicht gleichmäßig und gleichzeitig stiegen. „Noch zu dieser Stunde,“ so schreibt Springer[1]) im Jahre 1863, „haftet die Erinnerung an das Finanzpatent vom Jahre 1811 fester als jedes andere historische Ereignis im Gedächtnisse der Eingeborenen und bildet die wichtigste Epoche in der neueren Geschichte Oesterreichs. Das jetzt lebende Geschlecht hat allerdings den Schrecken nicht so unmittelbar in den Gliedern, wie die Väter, die er unerwartet traf und an dem entsetzlichen Morgen des 15. März 1811 als Bettler erwachen ließ, nachdem sie noch am Abend vorher im Glücke des Reichtums geschwelgt hatten. Doch ist auch der Eindruck nicht mehr so lebendig, die Folgen des Finanzpatentes sind noch immer sichtbar. Seine Verkettung mit späteren Tatsachen und Zuständen ist unbestritten.“

Die schädlichste Wirkung eines Bankrottes für den Staat als solchen ist die Erschütterung seines Kredites. Wenn schon der Kredit eines Staates durch verschiedene Umstände erschüttert wird, welche nicht unmittelbar auf seinen Kredit wirken, so ist die Erschütterung selbstverständlich am größten, wenn sein Kredit unmittelbar durch solche Erscheinungen affiziert wird. Insbesondere dann, wenn eine solche Maßregel eine böswillige ist. Der durch den Bankrott bewirkte Mißkredit des Staates zeigt sich im Kurse seiner Staatspapiere; das Sinken, welches die Staatspapiere durch die Erklärung des Bankrottes erleiden, wird noch mehr verschärft durch die Unsicherheit, die einem Bankrotte folgt.

Wenn ein Staat die Verletzung seiner Schuldverbind-

---

[1]) Springer o. c. S. 143.

lichkeiten vornimmt und die Gläubiger in der Regel gegen einen Staat zum Schutze ihrer Forderungen nichts tun können, so können die Staatspapierinhaber nicht sicher sein, daß der Staat eventuell nicht eine weitere Verletzung seiner Verpflichtungen unternehmen wird; die Gläubiger sind demnach bestrebt, die Staatspapiere zu verkaufen, und das dadurch hervorgerufene Angebot verursacht ein weiteres Sinken der Staatspapiere und gibt Anlaß zu starken Spekulationen. Die Staatsgläubiger, welche durch den Bankrott schon einen Verlust erlitten haben, sehen diesen durch das Sinken der Staatspapiere wachsen.

# Zweiter Teil

## Einleitung

Was geschieht nun, wenn ein Staat seine Schuldverpflichtungen nicht seinen übernommenen Versprechen gemäß erfüllt? Wie werden in diesem Falle die Forderungen der Staatsgläubiger geregelt?

Im Privatverkehr findet, wie bekannt, wenn ein Schuldner seine Gläubiger nicht mehr befriedigen kann, wenn er zahlungsunfähig wird, das Konkursverfahren statt; dieses Verfahren bezweckt die Zwangsvollstreckung zu Gunsten sämtlicher Gläubiger in das zur Zeit des Beginnes der Vollstreckung noch vorhandene Vermögen des zahlungsunfähigen Schuldners und die gemeinschaftliche gleichheitliche [1]) Befriedigung aller Gläubiger [2]).

Im Privatverkehr gibt es also ein Konkursgesetz, unter dessen zwingender Kraft der Gemeinschuldner steht und welches die Liquidation des vorhandenen Vermögens des Schuldners zur Befriedigung der Forderungen seiner Gläubiger verlangt.

Beim Staatsbankrott dagegen ist der Schuldner ein souveränes Wesen, gegen welches es weder Jurisdiktion noch Exekution gibt [3]); es fehlt nämlich den Forderungen der Staatsgläubiger der Schutz, den die zwingende Kraft eines Gesetzes

---

[1]) Aus besonderen Gründen unterscheidet man jedoch fünf Klassen von Forderungen; eine nachgehende kann dann zum Zuge gelangen, wenn sämtliche vorhergehende befriedigt worden sind. (Aufseß o. c. S. 69 f.)

[2]) Aufseß o. c. S. 1.

[3]) F. Meili, Der Staatsbankrott und die moderne Rechtswissenschaft, Berlin 1895, S. 13 f. — K. Pflug o. c. S. 18. — N. Politis, Les emprunts d'Etat en droit international, II. Teil einer Dissertation, Paris 1894, S. 204 f.

ihnen gewähren könnte, aber insbesondere das Organ, durch welches eine Exekution gegen einen Staat durchgeführt werden könnte [1]). Es steht im Zusammenhang mit dieser eigenartigen Stellung des Schuldners als Staates seinen Gläubigern gegenüber, daß die Staaten bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit versucht sind, ihre Schuldverpflichtungen willkürlich zu verletzen und die Bestimmungen, unter welchen sie ihre Schuldverpflichtungen in Zukunft zu erfüllen gedenken, einseitig zu fixieren. Diese Taktik hat bei allen Staatsbankrotten bis tief in unsere Zeit geherrscht. Von einer eigentlichen Regelung des Bankrottes eines Staates konnte man nicht sprechen; die Regel war, daß bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Staat die Kürzung seiner Schuldverbindlichkeiten einseitig und willkürlich festsetzte; die Gläubiger waren gezwungen dieselben anzunehmen, wenn sie nicht ihre Forderungen eventuell noch mehr gekürzt sehen wollten [2]).

Ein Vergleich kam überhaupt nur als eine Ausnahme vor und dies gewöhnlich bei dringender Geldnot des Staates. Wegen der Machtlosigkeit, in welcher sich die Staatsgläubiger damals den Staaten gegenüber befanden, sahen sie sich außerdem zu den weitgehendsten Konzessionen ihrerseits, um eine Regelung ihrer Forderungen zu erreichen, gezwungen [3]). Zu derartigen Konzessionen sahen sich die Gläubiger insbesondere genötigt, wenn sie überhaupt einen Teil ihrer Forderungen erhalten wollten bei solchen Anlehen, welche die Regierungen

---

[1]) Wir werden unten sehen, daß auch gegen einen Staat eine Art Exekution stattfinden kann, sobald eine Macht da ist, wie dies der Fall bei der Rechtspflege im Privatverkehre ist, welche bereit wäre, einen Staat zur Berücksichtigung der Forderungen der Gläubiger zu zwingen.

[2]) Als im Jahre 1557 Philipp II. die Forderungen der Gläubiger in 5%ige Staatsrenten umzutauschen beschloß, wurde dieses Anerbieten von den Gläubigern zunächst nicht angenommen; bald aber sahen sie sich zur Annahme desselben genötigt und ein Teil der Staatsgläubiger, welcher nicht darauf eingehen wollte, sah seine Interessen noch mehr geschädigt (Ehrenberg o. c. II. S. 159).

[3]) Philipp II. wollte im Jahre 1576 in eine Regelung der Gläubigerforderungen sich dann einlassen, wenn seine Gläubiger sich verpflichteten, Flandern und Italien mit Geld zu versehen (Ehrenberg o. c. II. S. 217).

als von Thronvorgängern eingegangene Verpflichtungen nicht anerkennen wollten [1]).

Bestimmungen, wie die Schuldverpflichtungen nach einem Staatsbankrotte zu erfüllen wären, wurden überhaupt nicht, wie dies auch heutzutage noch der Fall ist, gleich nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit getroffen; sondern der Staat erfüllte seine Schuldverbindlichkeiten solange er es wollte und konnte; dann, wenn seine Einnahmen nicht mehr reichten, bezahlte er nur einen Teil der Zinsen oder sistierte dies völlig, verschob die Rückzahlung des Kapitals, und die Folge davon war, daß die Gläubiger in Unsicherheit waren in Bezug auf die Erfüllung ihrer Forderungen, und beim Staatsschuldenwesen die größte Verwirrung eintrat. Eine Regelung nun aller dieser schwebenden Gläubigerforderungen fand dann viel später statt und zwar willkürlich und einseitig durch die Einsetzung einer Finanzkommission, welche diese Regelung vorzunehmen hatte; dabei handelte es sich aber nicht so sehr um eine Regelung der Gläubigerforderungen, als um eine Neuordnung der Finanzen, welche oft mit den größten Opfern der Staatsgläubiger vor sich ging. Bei den oben [2]) erwähnten Revisionen war in der Regel auch eine solche Regelung mitverbunden. Ein Beispiel, wie solche ältere Schulden geregelt wurden, entnehmen wir aus der Finanzgeschichte Oesterreichs; „dieselben wurden verschieden behandelt, je nachdem die Forderung durch Pfandrecht sichergestellt bezw. durch fortlaufende Zinsen oder Kapitalzahlungen, kurz je nachdem eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung nachgewiesen war oder nicht [3]). Im letzten Fall war die Rückzahlung grundsätzlich zu verweigern. Solche Schuldposten, welche irgendwie sicher-

[1]) Im Jahre 1706 erklärte die Wiener Hofkammer, daß sie sich auf Bezahlung der unter den Vorgängern Kaiser Leopolds aufgenommenen Schulden nur ausnahmsweise und auch dann nur gegen einen namhaften Kapitalnachlaß einlasse. (v. Mensi: Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740, Wien 1890, S. 118.)

[2]) S. I. Teil, S. 3.

[3]) Es ist zu bemerken, daß für eine solche Verjährung, auf Grund von Nichterfüllung während einer gewissen Zeit der Schuldverbindlichkeiten, die Schuld auf der Regierung allein lastet, da sie nicht durch die Gläubiger zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezwungen werden konnte.

gestellt oder anerkannt waren, hatten allerdings mehr Aussicht auf Berücksichtigung. Doch wurde, da man hinsichtlich alter Schulden eine Rückzahlungspflicht überhaupt nicht anerkannte, auch in solchen Fällen die Rückzahlung verweigert. Am besten war die Stellung jener Gläubiger, die durch Pfandrecht sichergestellt waren. In solchen Fällen wurde die Kapitalzahlung in der Regel bewilligt, der Zinsenausstand jedoch meist nicht liquidiert. Forderungen ohne Pfandrecht wurden, wenn eine spätere Anerkennung derselben nachgewiesen war, zuweilen liquidiert. Wenn weder ein Pfandrecht noch eine spätere Schuldanerkennung vorlag, wurde die Liquidierung fast stets verweigert“ [1]).

Erst in der neueren Zeit ist in der Lage der Staatsgläubiger eine gewisse Besserung durch die Entwicklung gewisser Institutionen, wie die Regelung des Handels in Wertpapieren an den Börsen, eingetreten, indem ihnen dadurch Mittel zur Selbsthilfe geboten werden. Außerdem sehen wir, daß in einigen Fällen in neuerer Zeit die fremden Staaten zum Schutze der Interessen ihrer Untertanen gegen den bankrotten Staat intervenieren. Durch diese Mittel wollen die Staatsgläubiger auf den bankrotten Staat einen Zwang ausüben, damit er einmal nicht willkürlich und allein, sondern unter Zugrundelegung seiner tatsächlichen Finanzlage und unter Bezugnahme auf die Rechte der Gläubiger seine Schuldverpflichtungen, wenn er sie nicht mehr vertragsmäßig erfüllen kann, kürzt, sodann, damit diese Kürzung nicht eine definitive werde, sondern mit dem zunehmenden Wohlstande der Nation auch die gekürzten Forderungen der Gläubiger berücksichtigt werden. Es ist zu bemerken, daß die oben erwähnten Schutzmittel nur von den ausländischen Gläubigern benutzt werden können und daß die inländischen als Untertanen des verschuldeten Staates keine Zwangsmittel zur Verfügung haben, durch welche sie eventuell ihren Staat zur stärkeren Berücksichtigung ihrer Forderungen zwingen könnten. Sie können aber gerade als Angehörige des insolventen Staates durch die Volksvertretung oder sonst bei dem Zustandekommen der Bedingungen zur Regelung der Staatsschuldverbindlichkeiten

---

[1]) Mensi o. c. S. 685 f.

bewirken, daß ihre Forderungen genügend berücksichtigt werden[1]).

Bei der Regelung des Bankrottes eines Staates haben wir zwischen einfachen und garantierten Anleihen zu unterscheiden. Der Zweck, den die Garantien verfolgen, nämlich den der Sicherstellung der Gläubiger, hat sich im entscheidenden Moment, wenn der Staat zahlungsunfähig wurde, in der Regel nicht verwirklicht. Man kann wohl sagen, daß es eine Ausnahme ist, wenn eine garantierte Anleihe bei einer Zahlungsunfähigkeit nicht gekürzt wurde[2]). Solche Garantien spielen dennoch eine Rolle bei der Regelung eines Staatsbankrottes. Es ist nämlich vorgekommen, daß zwischen garantierten und einfachen Anlehen ein Unterschied gemacht wurde, indem bei den Arrangements diese garantierten Anleihen eine Vorzugsstellung vor den einfachen gewonnen haben. Dasselbe gilt für Anleihen, deren Garantie fremde Staaten übernommen haben; dadurch übernehmen die Staaten nicht so sehr die Verantwortlichkeit der Zahlung der Anleihe, falls der schuldende Staat sie nicht mehr erfüllen kann, sondern die Bürgschaft, daß keine willkürliche Verletzung der Schuldverbindlichkeiten stattfinden wird[3]).

---

[1]) Außerdem kommt den inländischen Gläubigern diese ihre Eigenschaft, Angehörige des bankrotten Staates zu sein, zu gute, indem ihr Staat bestrebt sein wird, eine Verletzung seiner Schuldverbindlichkeiten möglichst nach seiner tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit vorzunehmen; außerdem werden diese letzteren heute in der Regel mehr geschont, als die ausländischen; um eine solche Gleichstellung aller Gläubiger herbeizuführen, sind die ausländischen Gläubiger bestrebt, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

[2]) So wurde die 4 ½ %ige portugiesische Anleihe von 1891 garantiert durch das Tabakmonopol bei dem Staatsbankrott von 1892 nicht verletzt (Report 1903, S. 286).

[3]) A. Wagner in Staatsw. von Bluntschli und Brater, Bd. X, S. 33—35. — L. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft 1860, S. 534. — Politis o. c. S. 85 f. — England und Frankreich übernahmen die Garantie der Zinsleistung einer im Jahre 1855 ausgegebenen türkischen Anleihe, welche beim Bankrotte von 1876 nicht verletzt worden ist. Seit 1878 ist der Tribut, welchen Cypern der Türkei zu zahlen hatte, von der englischen Regierung behalten und für den Dienst der Schuld verwendet worden (Report 1903, S. 354).

## Die Abwicklung des Staatsbankrottes

Eine der schlimmsten Wirkungen des Bankrottes ist die Erschütterung des Staatskredites. Je mehr ein Staat seines Kredites bedarf, desto eher wird er bestrebt sein, seinen gesunkenen Kredit wieder zu heben. Zu diesem Zweck finden wir, daß einige zahlungsunfähig gewordene Staaten später, nachdem sie wieder in bessere finanzielle Lage kamen, versuchten, den Schaden, den der Staatsbankrott ihren Gläubigern zugefügt hat, wieder gut zu machen, indem sie den Inhabern ihrer Staatspapiere wieder restituierten, was sie durch die Verkürzungen der Schuldverpflichtungen eingebüßt haben.

Derartige Schuldrestitutionen kommen im Privatverkehre vor, wenn der Schuldner wieder in eine gute Lage gekommen ist. Dadurch wird bezweckt, daß der Schaden, den seine Gläubiger durch seinen Bankrott erlitten haben, wieder gut gemacht wird. Beim Staate kann dieser Zweck der Schadenersetzung bei der Schuldenrestitution[1]) nicht durchgeführt werden, denn die Inhaber der Staatspapiere wechseln rasch, insbesondere in Fällen eines Bankrottes. Andererseits kann ein Staat eine solche Schuldrestitution überhaupt erst geraume Zeit nach Eintreten seiner Zahlungsunfähigkeit unternehmen, d. h. zu einer Zeit, wo anzunehmen ist, daß seine Staatspapiere nicht mehr in den Händen der ersten Besitzer sich befinden, so daß hier die Restitution den eigentlich Geschädigten nicht zu gute kommen kann. Was den moralischen Eindruck einer solchen freiwilligen Schuldrestitution anlangt, so kann dieselbe auf den Staatskredit eventuell eine gute Wirkung haben, indem sie den guten Willen eines Staates zur Entschädigung seiner Gläubiger zeigt; ob aber dieser Zweck durch eine solche freiwillige Schuldrestitution am besten erreicht wird, mag dahingestellt bleiben. Adolf Wagner sagt, daß eine

---

[1]) Es ist zu bemerken, daß hier die Rede von der freiwilligen Schuldrestitution ist, welche streng von der vertragsmäßigen sich unterscheidet, zu welcher der Staat durch Vertrag oder sonst durch sein Versprechen, welches er bei Verletzung seiner Verbindlichkeiten macht, verpflichtet ist.

solche Schuldrestitution den ursprünglich Beschädigten fast nichts nütze, den Staatskredit gar nicht verbessere, die Finanzen zwecklos belaste und zur Uebernahme von Verpflichtungen führe, welche später sehr drückend wirken können[1]).

Für eine solche Schuldrestitution finden sich in der Finanzgeschichte wenig Beispiele. Eine derartige Schuldrestitution nahm Oesterreich im Jahre 1818 vor. Es hatte nämlich bei dem Bankozettelbankrott im Jahre 1811 auch eine Herabsetzung der Zinsen eines großen Teiles seiner sonstigen Schulden auf die Hälfte vorgenommen. Durch ein Patent nun vom 21. März 1818 bestimmte Oesterreich, daß die gesamte ältere verzinsliche Staatsschuld auf die den Gläubigern ursprünglich versprochene Verzinsung zurückgeführt werden sollte, und zwar in der Art, daß alljährlich von 1818 an eine Anzahl Obligationen von einem Kapital von mindestens 5 000 000 fl. in den Genuß der ursprünglichen Zinsen zu treten habe. Die ältere Staatsschuld wurde zu diesem Zwecke in 488 Serien, deren jede ein Kapital von 1 000 000 darstellte, eingeteilt und in jedem Jahre fünf durch das Los gezogen. Nach jeder Verlosung sollten die bis zum Jahre der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Zinsenzahlung geschah, beglichen werden und von diesem Tage an im ursprünglichen Betrage in Konventionsmünze bezahlt werden. Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, sollte jährlich ein gleicher Kapitalbetrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführte, d. h. ein dem Verlosten gleichkommender Betrag der alten Staatsschuld, durch Ankauf der Börse eingelöst und getilgt werden[2]).

Da nun eine solche freiwillige Schuldrestitution weder den ursprünglich Beschädigten zu gute kommt, noch dem Staatskredit besonders dient, so ist es für einen Staat, der

---

[1]) A. Wagner o. c. S. 52. — Wenn auch eine solche Maßregel von finanziellem Standpunkt nicht zu befürworten ist, so bleibt es dennoch die Pflicht eines Staates, den Schaden zu restituieren, welchen öffentliche Anstalten eventuell durch einen Bankrott erleiden.

[2]) Beer o. c. S. 81 und S. 102 f.

nicht umhin kann, seine Schuldverpflichtungen vertragsmäßig zu erfüllen, das Beste für seinen Kredit, sowie für seine Gläubiger, wenn er mit diesen bei seiner Zahlungsunfähigkeit sich vergleicht; wenn nämlich der Staat freiwillig unter genauer Darlegung seiner Finanzlage mit seinen Gläubigern ein Arrangement abschließen würde, worin er gemeinschaftlich mit ihnen die Bedingungen feststellen würde, unter welchen die bestehenden Schuldverpflichtungen in Zukunft zu erfüllen sind. Für das Gelingen eines solchen Vergleiches soll einerseits der Staat seinen Gläubigern nach Möglichkeit entgegenkommen, andererseits sollen die Staatsgläubiger nicht vergessen, daß ihr Schuldner ein Staat ist und daß sie von ihm unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen und finanziellen, sowie politischen Lage nicht mehr fordern, als es ihm möglich ist zu geben [1]).

Ein derartiges Arrangement mit den Gläubigern kam in Argentinien im Jahre 1891 vor. Als nämlich Argentinien in diesem Jahre sich außer Stande sah, seinen Verpflichtungen nachzukommen, schloß die Regierung mit einem von der Bank von England gebildeten Komitee ein Abkommen, wonach der Zinsendienst der argentinischen äußeren Anleihen, sowie die staatlichen Eisenbahngarantien vom 1. Juli 1891 ab auf drei Jahre nicht in bar, sondern in Bonds einer durch die Zolleinnahmen sichergestellten 6 %igen Fundierungsanleihe geleistet werden sollten. Der Nominalbetrag dieser Anleihe durfte 14880000 Dollar nicht überschreiten. Die Regierung verpflichtete sich, vor Ablauf des Arrangements keine neue Verbindlichkeiten durch Aufnahme von Anleihen oder Gewährung von Eisenbahngarantien zu übernehmen; aus den etwaigen Ueberschüssen sollten 15000000 Dollar Papiergeld aus dem Verkehr gezogen und ein Reservefonds zur Amortisation der Anleihe gebildet werden. Die Coupons mußten bei Zollzahlungen zum vollen Wert in Zahlung genommen werden. Im November 1892 machte der Finanzminister Romero bekannt, daß die Finanzlage Argentiniens ihm nicht gestatte, im Jahre 1894, wie festgesetzt, die Erfüllung der Schuld-

[1]) Leroy-Beaulieu o. c. II. S. 550.

verpflichtungen voll wieder aufzunehmen; infolgedessen wurde im Juli 1893 ein neues Abkommen zwischen der argentinischen Regierung und dem Gläubigerkomitee, vertreten durch Lord Rothschild, abgeschlossen. Nach diesem Arrangement sollte die argentinische Regierung bis zum 12. Juli 1898 einschließlich jährlich den Betrag von 1 565 000 Dollar, welcher zur Zinszahlung der Schuld nach einem vereinbarten Modus zu dienen hatte, remittieren. Vom 12. Juli 1899 an sollte die volle Zinszahlung aller Schulden wieder aufgenommen werden und vom Jahre 1901 an sollte der Amortisationsfonds wieder hergestellt werden [1]).

Einen vorteilhafteren Vergleich schloß Serbien im Jahre 1895 mit seinen Gläubigern ab. Infolge schlechter Budgetpolitik war für Serbien eine allgemeine Reduktion seiner Ausgaben angezeigt. Zu diesem Zweck berief die serbische Regierung am 20. Juni 1895 in Karlsbad eine Konferenz von Vertretern der syndizierten Hauptbanken zur gemeinschaftlichen Beratung der Regelung der Staatsschuld ein. Die Regierung wollte eine Konversion ihrer bestehenden Schulden vornehmen, und für die Opfer, die den Gläubigern dadurch erwachsen würden, sollten die ihnen gewährten Sicherheiten derart geregelt werden, daß dieselben in Zukunft nicht mehr angezweifelt werden könnten. Zu diesem Zweck sollte die bestehende 5 %ige serbische Staatsschuld in eine einheitliche 4 %ige konvertiert werden, welche in 72 Jahren zu amortisieren ist. Für dieses neue Konvertierungsanlehen sollten die für die 5 %igen Anlehen bestehenden Pfänder belassen, dagegen für die Verwaltung dieser Pfänder eine vollkommen selbständige von allen politischen Faktoren unabhängige Monopolverwaltung gesetzlich bestellt werden. Ueberdies sollte die Regierung behufs vollständiger Regelung der Finanzlage des Staates die Konvertierungsanleihe um den erforderlichen Betrag für die Begleichung aller schwebenden Staatsschulden erhöhen, demgemäß auch neue Sicherheiten für diese neue Konvertierungsanleihe bestellen, die in die Verwaltung der

---

[1]) O. Schmitz, Finanzen Argentiniens, Leipzig 1895, S. 150 f. — Annual Report of the Council etc. 1903, S. 28 f.

zu kreierenden autonomen und unabhängigen Monopolverwaltung übergehen sollten.

Die Vertreter der Banken erklärten, daß die Vorschläge geeignet seien, das Vertrauen zu dem serbischen Staatskredit in hohem Maße zu befestigen und die serbischen Staatsgläubiger für die Reduktion des Zinsfußes zu entschädigen. Das Abkommen wurde von den Gläubigern angenommen und am 20. Juli 1895 auch gesetzlich genehmigt[1]).

Derartige Regelungen, bei welchen ein insolventer Staat freiwillig in Gemeinschaft mit seinen Gläubigern einen Vergleich abschließt, kommen nicht oft vor. Vielmehr sind die Staaten geneigt, bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Bedingungen, unter welchen ihre Schuldverbindlichkeiten in Zukunft zu erfüllen sind, einseitig zu bestimmen und dieselben den Staatsgläubigern aufzuerlegen. Dieser Politik der bankrotten Staaten haben die Staatsgläubiger entgegenzutreten versucht. Zu diesem Zweck haben sie sich in verschiedenen Ländern zu Korporationen[2]) zusammengetan. Der Zweck derselben ist, solche Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, die Rechte und Interessen der Inhaber von öffentlichen Papieren zu schützen gegen eine eingetretene oder künftig eintretende Verletzung der Bedingungen, unter welchen diese Wertpapiere ausgegeben worden sind[3]). Der Vorgang ist folgender: Es wird eine öffentliche Zusammenkunft der Bondsinhaber, welche bei einem gegebenen Falle interessiert sind, abgehalten, bei dieser Gelegenheit wird ein Komitee gewählt, welches bevollmächtigt wird, solche Schritte zu tun, welche es als geeignet betrachtet,

---

[1]) Frankfurter Zeitung 1895. Und nach mir privat gewordener Mitteilung.

[2]) Ständige Gläubigerkorporationen bestehen in London, the Corporation of foreign Bondholders; in Paris, l'Association nationale des porteurs français de valeurs étrangères; in Antwerpen, Association pour la Défense des Détenteurs de Fonds Publics; sie befassen sich nicht nur mit Staatspapieren ausländischer Staaten, sondern auch mit sonstigen notleidenden Wertpapieren. Sie veröffentlichen jährliche Berichte zur Information der Effektenbesitzer.

[3]) An Act to reconstitute the Corp. of for. Bondh 1898, S. 4. — Statuts de l'Association nationale des porteurs français etc., constituée le 24 Déc. 1898, S. 1—2.

die Interessen der Bondsinhaber zu wahren; diese Schutzkomitees arbeiten dann in der Regel und insbesondere, wenn es um ausländische Anleihen sich handelt, unter dem Schutze der Korporation [1]). Aehnliche Schutzkomitees werden auch bei Ländern, in welchen keine ständigen Gläubigerkorporationen bestehen, gewählt. Wenn mehrere Länder an den Anleihen eines fremden Staates beteiligt sind, so kommen diese verschiedenen nationalen Schutzkomitees zusammen und beraten unter Zugrundelegung der finanziellen Lage des bankrotten Staates gemeinschaftlich über die Regelung ihrer Forderungen. Durch dieses Zusammenarbeiten der verschiedenen Schutzkomitees streben die Gläubiger den zahlungsunfähigen Staat zu zwingen, seine Schuldverbindlichkeiten nicht ohne genügende Berücksichtigung der Gläubigerrechte zu kürzen [2]). Es ist nun der Zweck dieser Komitees durch ihre Aufschlüsse die Bondsinhaber vor einer frühzeitigen Annahme der einseitig vom Staate bestimmten Bedingungen, wie z. B. durch Hingabe ihrer Bonds zur Stempelung, zu warnen, damit dies nicht dadurch als eine Zustimmung seitens der Gläubiger zu der vom Staate vorgeschlagenen Verkürzung angesehen wird [3]). Wenn trotz des Widerstandes der Schutzkomitees der schuldende Staat auf seinen einseitig vorgenommenen Verminderungen besteht, so geben in diesem Falle die Korporationen Zertifikate in der Höhe des Betrages der vom Staate vorgenommenen Verkürzung aus [4]). Diese Zertifikate dienen dann den Staatsgläubigern als Beweis, daß sie ihr Forderungsrecht nicht aufgeben. Der

---

[1]) An act etc. S. 5.

[2]) S. Annual Report of the Council etc. von 1892, S. 173 f.; daselbst ist geschildert, wie die verschiedenen Schutzkomitees beim portugiesischen Bankrott von 1892 zum Schutze ihrer Forderungen arbeiteten.

[3]) Beim portugiesischen Staatsbankrott von 1892 verlangte die Regierung die Hingabe der Bonds zur Stempelung. Die assozierten Schutzkomitees erklärten in ihrem Protest, daß es niemand entgeht, daß diese Stempelung als ein Beweis der Zustimmung zu den vorgeschlagenen Bedingungen angesehen wird. — Das Londoner Komitee warnte vor einer Zusendung der Bonds zu diesem Zwecke, bevor es in der Lage sei, den Gläubigern weitere Mitteilungen zu machen. (Annual Report etc. 1892, S. 191.)

[4]) Annual Report etc. 1892, S. 192 und 195.

schuldende Staat wird aufgefordert, wenn er später freiwillig oder gezwungen eine Aenderung seiner willkürlich gekürzten Schuldverbindlichkeiten zu günstigeren Bedingungen vornimmt, diese Zertifikate einzulösen [1]).

Aus dem vorgeführten wird man ersehen, daß diese Vereinigungen von Staatsgläubigern und ihre Proteste in der Praxis allerdings nicht immer von Erfolg begleitet sind, da sie den bankrotten Staat nicht oft bewegen können ihre Rechte mehr zu berücksichtigen, als er vielleicht will, oder in der Lage ist es zu tun.

Andererseits aber besteht ihr Erfolg vielmehr in den Mitteln, welche sie eventuell zur Unterstützung ihrer Ansprüche anwenden können.

Ein derartiges Mittel besitzen die Gläubiger in der Börse; da nämlich die Ausgabe einer Anleihe nicht gelingen kann, wenn dieselbe nicht an einer Börse zum Handel angenommen ist, so können die Gläubiger bewirken, daß keine neue Anleihe des betr. Staates zur Börsennotiz zugelassen wird, bevor nicht die Forderungen der früheren Gläubiger befriedigt sind [2]).

Von großer praktischer Bedeutung in dieser Beziehung

---

[1]) Im Jahre 1892 sah sich Portugal genötigt, seine Zinszahlungen auf die Hälfte zu reduzieren und traf darüber ein Arrangement mit seinen Gläubigern, wodurch es sich zur allmählichen Wiederaufnahme seiner Zinszahlungen verpflichtete. Dieses Arrangement wurde jedoch durch die portugiesische Regierung später nicht genehmigt und durch ein neues Dekret vom 13. Juni 1892 wurde sogar die Herabsetzung der Zinsen auf ein Drittel beschlossen. Dagegen protestierten die Gläubigerkorporationen und es wurden Zertifikate für die unbezahlten zwei Drittel der Zinsen ausgegeben. Ein definitives Arrangement der portugiesischen Schuld fand erst im Jahre 1902 statt. Dabei wurde die Regierung gezwungen, auch die Zertifikate zu 10% ihres nominalen Betrages einzulösen. (Annual Report etc. von 1903, S. 289.)

[2]) Als im Jahre 1892 die portugiesische Regierung die Zinsreduktion der auswärtigen Schuld um zwei Drittel beschloß, erklärten die Komitees, daß sie sich das Recht vorbehielten, durch jedwedes Mittel und in allen Märkten Europas die nötigen Schritte zur Verteidigung der Rechte der Bondsinhaber zu tun, und daß die Aufnahme einer Anleihe, wie die portugiesische Regierung sie beabsichtige, nie mit Kenntnis der Komitees zu stande kommen werde (Report 1892, S. 187).

ist, was die Londoner Börse in Rule 61 vorschreibt[1]). Es heißt nämlich dort, daß das Börsenkomitee neue Bonds nicht anerkennen wird, welche von einem fremden Staat ausgegeben werden, der die Bedingungen einer früheren im Lande ausgegebenen Anleihe verletzt hat; es sei denn, daß dem Komitee der Beweis erbracht wurde, daß eine Regelung der Forderungen der Gläubiger seitens der Mehrheit derselben angenommen worden ist.

Eine solche für den Fall des Bankrottes eines fremden Staates berechnete Bestimmung besteht an den kontinentalen Börsen nicht. Dennoch gibt es auch an diesen letzteren Bestimmungen, welche zum Schutze der Gläubigerinteressen dienen können, indem der Zulassungsstelle das Recht zusteht, die Emission einer Anleihe abzulehnen. Eine ähnliche Wirkung kann stattfinden durch Ausübung des Rechtes der Zulassungsstelle, schon zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen[2]). Wenn nun eine solche Ausschließung aus dem Grunde geschieht, weil der fremde Staat seine Schuldverpflichtungen verletzt hat, so bewirkt dies eine Schädigung seines Kredites und kann den Staat zwingen, die Gläubigerrechte zu respektieren. Das Recht der Ausschließung oder Nichtzulassung von Wertpapieren kann bei Börsen, in welchen es auch dem Staate zusteht, seitens der Regierung zum Schutze der Gläubigerrechte ausgeübt werden.

Eine solche Rechtsausübung seitens einer Regierung findet nun in der Regel aus politischen Gründen statt[3]); sie könnte zur Verteidigung der Gläubiger stattfinden, wenn nicht politische Rücksichten im Wege stünden. Es ist somit für die Interessen der Gläubiger besser, wenn sie zu ihrem Schutze in solchen Fällen nicht des Eingreifens des Staates benötigen, und in der Beziehung wäre es am besten, wenn an den Börsen solche Bestimmungen beständen, welche speziell zum Schutze der

---

[1]) The Law and Customs of the Stock Exchange, 2. Aufl. 1880, S. 156. — E. Struck, Die Effektenbörse 1881, S. 25—26.

[2]) Börsengesetz vom 22. Juni 1896, §. 36. — K. Pflug o. c. S. 35 f. — Meili o. c. S. 42 f. — Politis o. c. S. 39 f.

[3]) Fr. Pfleger und L. Gschwindt, Börsenreform in Deutschland, III. Abschnitt 1897, S. 153 f.

Gläubigerrechte dienten, und zwar wäre diesbezüglich die oben erwähnte Bestimmung der Londoner Börse vorbildlich, welche auch in der Praxis am ersten noch für die Gläubigerinteressen von Erfolg gewesen ist.

Ein Beispiel hierfür bietet uns die Finanzgeschichte aus dem Jahre 1853. Portugal hat im Jahre 1841 mit seinen Gläubigern ein Arrangement betreffend der Zinszahlung seiner Schuld abgeschlossen. Man nahm eine Konversion vor, jedoch sollte der Zinsfuß von 2 ½ % allmählich wieder auf 6 % steigen. Im Jahre 1845 wurde ein neues Arrangement seitens der Regierung vorgenommen behufs Konvertierung der ganzen Schuld in eine 4 %ige. Diese Konvertierung wurde von Inhabern von 6500000 Pfd. Sterling Bonds angenommen, dagegen Inhaber von 3500000 behielten ihre früheren Rechte bei. Auf diese letztere Summe hin machte der Staat im Jahre 1850/51 Bankrott. Im Jahre 1853 fand er es sehr unbequem, 5 %ige Zinsen zu zahlen, auf welche die ältere Schuld nach dem Arrangement von 1841 Anspruch hatte, und dekretierte eine neue Zwangskonversion der ganzen Schuld in eine 3 %ige. Zu diesem Zwecke sollten die Gläubiger für einen Teil ihrer früheren Zinsrückstände eine Entschädigung bekommen. Diese Konversion aber stieß auf großen Widerstand und die Börse lehnte eine Notierung der neuen Bonds ab. Im Dezember 1855 wollte die Regierung neue Anleihen aufnehmen, und um den Widerstand der Bondsinhaber zu beseitigen, traf sie ein Arrangement, durch welches den Bondsinhabern eine Prämie für ihre früher verletzten Forderungen gegeben wurde. Damit erklärten sich die Gläubiger zufrieden und die Notierung wurde genehmigt[1]).

Aehnlich ging die Londoner Börse bei einer spanischen Anleihe vor. Im Jahre 1851 übernahm Spanien die Regelung seiner Schuld, deren Zinsverpflichtungen gekürzt worden waren. Durch dieselbe wurde die ganze aktive 5 %ige Schuld und 50 % der Zinsenrückstände seit 1841 in neue Bonds konvertiert, welche für die vier ersten Jahre 1 % Zinsen tragen und durch Erhöhung um ¼ % alle zwei Jahre das Maximum von

[1]) Annual Report of the Council etc. 1903, S. 283.

3 % erreichen sollten. Die Bondsinhaber nahmen die Konversion unter Protesterhebung an und gaben Zertifikate für die übrigen 50 % der Zinsrückstände aus. Als später im Jahre 1857 eine Anleihe von der Regierung ausgegeben war, wurde sie nicht in London kotiert wegen der Nichtbezahlung der Rückstände. Die oben erwähnten Zertifikate konvertierte die Regierung später in 3 %ige Bonds [1]).

Trotz seiner praktischen Erfolge hat auch dieses Mittel für die Gläubigerinteressen seine Schattenseite; für sein Gelingen hängt viel davon ab, wie die Finanzlage des bankrotten Staates beschaffen ist, und inwiefern er des auswärtigen Kredites noch bedarf; je dringender die Finanznot des schuldenden Staates, je schneller er daher auswärtigen Kredit benötigen wird, umso eher haben die Gläubiger die Aussicht, den Staat zur Berücksichtigung ihrer Interessen zu zwingen. Immerhin bedeutet der Umstand, daß die Gläubiger warten sollen, bis der schuldende Staat eine neue Anleihe kontrahiert, für sie einen Schaden. Uebrigens kann der fremde Staat eventuell nach den heute herrschenden Börsenbestimmungen in den verschiedenen Ländern einen anderen Markt zur Aufnahme einer neuen Anleihe finden [2]).

Zum Schutze ihrer verletzten Interessen und Rechte können die ausländischen Gläubiger eventuell die Hilfe ihrer Regierungen in Anspruch nehmen; sie können nämlich die Regierung, der sie unterstehen, ersuchen, gegen den bankrotten Staat zu intervenieren und ihn eventuell zur Berücksichtigung der Interessen fremder Untertanen in ihrer Eigenschaft als Gläubiger des insolventen Staates zu zwingen.

Es ist in der Theorie bestritten, ob überhaupt eine Regierung berechtigt sei, einem dritten Staate gegenüber zu intervenieren [3]). In der Praxis hängt eine solche Intervention

---

[1]) Annual Report of the Council etc. 1903, S. 325.

[2]) So wurde eine spanische Anleihe im Jahre 1857, deren Kotierung in London wegen der im Jahre 1851 schon oben erwähnten Verletzung abgewiesen wurde, in Paris gehandelt (Report etc. 1903, S. 325).

[3]) M. Kebedgy, De la protection des créanciers d'un état étranger, im Journal de droit international privé. — Politis o. c. S. 217 f. — Pflug o. c. S. 48 f. — Leroy-Beaulieu o. c. II, S. 567.

von der Politik ab. Lord Palmerston äußerte sich über diese Frage in einer Depesche vom Januar 1848 folgendermaßen: Die Intervention ist ganz dem Belieben der englischen Regierung überlassen, welcher freisteht, diplomatische Schritte zu tun, zu Gunsten der englischen Untertanen, welche durch den Bankrott, oder durch finanzielle Operationen eines fremden schuldenden Staates geschädigt worden sind; die Regierung wird sich in diesem Falle nur von Gesichtspunkten der Angemessenheit und der äußeren Politik leiten lassen. Weiter sucht er dies zu rechtfertigen dadurch, daß er hinzufügt: wenn die Engländer ihre Kapitalien einem fremden Staate geliehen haben, so taten sie das, indem sie dadurch zu gewinnen hofften, sie sollten aber an die unvermeidliche Gefahr denken, daß ihr Schuldner auch zahlungsunfähig werden könnte; wenn sie diesen Fall nicht vorhergesehen haben, so sollen sie auch das Schicksal jedes Spekulanten teilen, welcher in seinen Voraussetzungen sich getäuscht hat [1]).

Ist der bankrotte Staat mächtig, so werden die fremden Staaten kaum eine solche Intervention versuchen, ist er dagegen schwach, so sind die übrigen intervenierenden Staaten geneigter dazu, es sei denn, daß auch hier besondere Gründe eine solche Intervention nicht für ratsam erscheinen lassen [2]).

---

[1]) Hall, International Law, S. 237 f. — Meili o. c. S. 59. — In ähnlicher Weise drückte sich Lord Salisbury im Jahre 1880, als eine Deputation von Bondsinhabern der türkischen Anleihen von 1858 und 1862 die Intervention der englischen Regierung forderte, aus. Er sagte außerdem, daß eine solche Intervention angezeigt wäre, wenn insolvente Staaten nur einige ihrer Gläubiger bezahlen und damit eine Bevorzugung dieser bezwecken wollen (The Times, 7. Jan. 1880, S. 7).

[2]) Bei den Verhandlungen des oben erwähnten Vergleiches zwischen Serbien und seinen Gläubigern wurde seitens der Gläubiger der Vorschlag gemacht, die Kontrolle der serbischen Staatsschuld einer ausländischen Verwaltung nach Muster der ägyptischen anzuvertrauen. Ueber die Nichtdurchführung dieses Vorschlages schreibt die Frankfurter Zeitung (28. Juni 1895, I. Morgenblatt S. 2), daß der Einführung einer solchen Kontrolle sich Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, welche nicht nur auf seiten Serbiens, sondern auf seiten derjenigen heimischen Faktoren liegen, welchen hierüber die entscheidende Stimme zugestanden hätte. Wie wir hören, soll das Auswärtige Amt in Berlin, mit dem man dieserhalb Fühlung genommen hat, die Einrichtung einer ausländischen Kontroll-

In der Geschichte hat auch ein solches Einschreiten nur schwächeren Staaten gegenüber stattgefunden [1]).

Diese Intervention der Staaten kann eine sehr verschiedene sein in Bezug auf die anzuwendenden Mittel. Das Beispiel einer Regelung von Staatsschuldverpflichtungen durch die Intervention von fremden Staaten unter Anwendung von Machtmitteln bietet uns die Geschichte Venezuelas, obgleich es in diesem Falle sich nicht hauptsächlich um Verletzungen von Staatsschulden handelte. Durch die Bürgerkriege Venezuelas waren dort Untertanen fremder Staaten in ihrem Eigentum geschädigt worden. Außerdem war Venezuela nicht regelmäßig den Verpflichtungen aus seinen Staatsschulden nachgekommen, welche zum größten Teil in Händen von Deutschen und Engländern sich befanden. Venezuela lehnte es ab, die Forderungen der Untertanen fremder Mächte auf gerechte Weise zu befriedigen, und Deutschland und England verhängten zur Durchführung ihrer Ansprüche die Blockade über venezolanische Häfen. Italien beteiligte sich später auch an derselben. Auf Wunsch der venezolanischen Regierung haben darauf zur Beilegung dieser Streitigkeiten in Washington Verhandlungen zwischen den Vertretern der drei beteiligten Mächte stattgefunden, welche im Jahre 1904 zum Abschlusse kamen. Die venezolanische Regierung erkannte die Ansprüche der fremden Staaten an und verpflichtete sich außerdem die Forderungen der Staatsgläubiger in befriedigender Weise zu regeln [2]).

In neuerer Zeit haben die intervenierenden Staaten in Fällen von Zahlungsunfähigkeit eines Staates selbst die

---

behörde, sowohl aus völkerrechtlichen Gründen, wie aus solchen der hohen Politik für nicht angängig erklärt haben; in ähnlicher Weise hat sich auch die französische Regierung geäußert.

[1]) Meili o. c. S. 52.

[2]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1900—1903, VII. Anlageb., S. 4957 f., VIII. Anlageb., S. 5814. — Annual Report etc. 1903, S. 419 f. — Eine Intervention kann noch weitergehen, indem der intervenierende Staat zur Okkupation von Kolonien oder Teilen des bankrotten Staates schreitet. Ein solcher Vorschlag ist in der Theorie gemacht worden bezügl. der Okkupation von portugiesischen Kolonien. S. Economiste français 1894, 24. Febr., S. 229. — Meili o. c. S. 79 f.

Kontrolle über die Finanzen des bankrotten Staates übernommen[1]). Der Vorgang dabei ist folgender: Es wird seitens der intervenierenden Staaten eine Kommission ernannt, welche die Prüfung der Finanzlage des schuldenden Staates übernimmt und unter Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben des Staates einerseits die Opfer, welche die Gläubiger zu bringen haben, andererseits den Betrag, den der Staat zur Erfüllung der gekürzten Schuldverbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen hat, bestimmt; er soll dafür gewisse Einnahmen gewähren, welche dann unter der direkten Kontrolle der Kommission stehen und ausschließlich dem Dienste der unter Kontrolle stehenden Schulden dienen. Der schuldende Staat verliert somit die Verwaltung und anderweitige Benutzung dieser Einnahmen. Die Befugnisse dieser Kommission erstrecken sich nicht nur auf die Verwaltung dieser Einnahmen, und die Verteilung derselben, zu Gunsten der unter ihrer Kontrolle stehenden Schulden, sondern auch auf eine Beschränkung der freien Betätigung des Staates, indem die Kommission ihm die Aufnahme von Anleihen nur mit ihrer Zustimmung oder nur bedingungsweise gestattet. Ihre Stellung dem schuldenden Staate gegenüber ist eine unabhängige; sie kann sogar eine allgemeine Kontrolle über das Land ausüben. Es ist eine fremde Institution, hinter welcher die Macht der intervenierenden Staaten steht, und an welcher der schuldende Staat einseitig nichts zu ändern vermag. Darin besteht auch ihr Erfolg.

Die Finanzgeschichte Aegyptens bietet uns das Beispiel einer solchen Finanzkontrolle im Jahre 1880. In Aegypten bestehen außer den Staatsschulden auch die Dairaschulden[2]). Die Verwirrung, die im ägyptischen Staatsschuldenwesen herrschte, erheischte schon früh eine Regelung derselben, die noch mehr erwünscht wurde, als der Khedive Ismail am 6. April 1876 genötigt wurde, die Zahlung der fälligen Forderungen auf drei Monate zu verschieben. Der größte Teil dieser Schuld war mit 7 %, der übrige mit 9 % verzinslich. Ismail beschloß, um Ordnung

[1]) Handwörterbuch der Staatsw. VI., S. 956.

[2]) Die Daira ist das Privatvermögen des Khedives und der khedivialen Familie, welches einer besonderen Verwaltung unterworfen ist. Die damit in Beziehung stehenden Schulden heißen Dairaschulden.

in seine Finanzen zu bringen, durch ein Dekret vom 2. Mai und 18. November 1876 die Einsetzung einer Kommission oder Caisse de la dette publique, welche als ein Vertretungsorgan der Gläubigerinteressen und als ein spezielles Staatsorgan für die Verwaltung des Schuldendienstes fungieren sollte. Jedoch bewährte sie sich als einseitige Institution nicht; infolgedessen wurde auch unter dem Nachfolger Ismails die Einsetzung einer Kommission zum Zwecke der Neuordnung der Finanzen auf internationaler Basis durchgeführt.

Ende März 1880 kam eine Vereinbarung der fünf Großmächte Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Italien zu stande über die Einsetzung einer internationalen Liquidationskommission, welche ein Gesetz erlassen sollte, nach dem die Caisse sich nunmehr richten sollte. Diese Liquidationskommission durfte bei Entwurf des Liquidationsgesetzes auf die Verhältnisse der Gläubiger zueinander nach ihren Sicherheiten, sowie auf den Khedive und das ägyptische Volk Rücksicht nehmen. Das seit dem Dekrete vom 6. April 1878 mehr und mehr zu Tage getretene Unvermögen des ägyptischen Staates, seine Schuldverpflichtungen zu erfüllen, machte eine Einschränkung derselben unvermeidlich. Die Liquidationskommission sollte ermitteln, inwieweit eine solche erforderlich sei, und die notwendigen Opfer auf die Staatsgläubiger ohne Nationalitätsunterschied verteilen. Zu diesem Zwecke sollte die Kommission die Finanzlage des Staates untersuchen; dafür stand der Liquidationskommission nach dem Dekrete vom 31. Mai 1880 frei, die Hilfsquellen des Staates zu bestimmen, welche zur Verfügung der Gläubiger der festen und schwebenden Schuld gestellt werden konnten. Jedoch sollte der Khedive, bevor er ein Opfer von seinen Gläubigern verlange, selbst sein möglichstes tun zur Befriedigung der Rechte seiner Gläubiger. Dafür hatte die Liquidationskommission die Ueberweisung der Domänen der Dairen an den Staat verlangt. Außerdem waren den Gläubigern die Reinerträgnisse der Staatseisenbahnen, der Telegraphen und des Hafens von Alexandrien, sowie die Zölle und Abgaben auf Tabakeinfuhr und fast alle Einkünfte gewisser Provinzen haftbar. Zur Regelung der verschiedenen Dairen- und Staatsschulden vereinigte nun die Kom-

mission die schwebende Schuld der Dairen mit denen des Staates. Die festen Schulden der Dairen wurden in Staatsschulden verwandelt, aber gesondert von den übrigen Staatsschulden behandelt. Für die Gläubiger der schwebenden Schuld wurde eine festumgrenzte Aktivmasse des Staates bestimmt, welche aus jeder Verbindung mit dem ferneren Staatsleben losgelöst und ausschließlich zur Befriedigung der damaligen schwebenden Schuld ausgesetzt wurde. — Dadurch wurde letztere vollständig getilgt und beseitigt.

Die festen Schulden, abgesehen von der Domänenanleihe von 1878, welche nicht unter die Regelung fiel, wurden dann in eine 5 %ige privilegierte Schuld und in eine 4 %ige verzinsliche unifizierte Schuld umgewandelt. Nach diesen Bestimmungen hatte nun die Caisse die Verwaltung der Schulden zu übernehmen; sie setzt sich aus Ausländern zusammen, welche zu Kommissären durch Deutschland, Frankreich, England, Italien, Oesterreich und Rußland ernannt werden. Entsprechend ihrem unabhängigen internationalen Charakter ernennt die Caisse ihre Beamten selbst, sie bildet die öffentliche Kasse für die Fonds, welche für den Zins- und Tilgungsdienst der Anleihe bestimmt sind. Genügen die für den Schuldendienst verpfändeten Einkünfte nicht, so hat der Finanzminister den Ergänzungsbetrag zu liefern. Die Caisse nimmt teil an der allgemeinen Landesverwaltung und übt eine Kontrolle über sie aus. Ihre Zustimmung ist erforderlich bei Aufnahme einer Anleihe seitens der Regierung. Schwebende Schulden können nur bis zu einem bestimmten Maximalbetrag kontrahiert werden[1]).

Eine ähnliche Institution besteht auch in Griechenland seit 1898. Im Jahre 1893 kürzte Griechenland seine Schuldverbindlichkeiten und bestimmte durch ein Gesetz vom 10./22. Dezember 1893, daß die Coupons mit nur 30 % in Gold eingelöst werden sollten. Die Tilgung wurde aufgehoben, und seit dem 1. Oktober 1893 sollten alle Steuer-, Zölle- und Monopoleinnahmen, welche als Garantie für die Schulden dienten,

---

[1]) W. Kaufmann, Das internationale Recht der ägyptischen Staatsschuld 1891, insbesondere S. 74 f.

dem Fiskus direkt zufließen. Nach langjährigen Verhandlungen zwischen Griechenland und seinen Gläubigern, welche zu keinem Resultat führten, wurde Griechenland nach dem griechisch-türkischen Kriege durch die intervenierenden Mächte eine internationale Kontrolle seiner Finanzen aufgenötigt. Dieselbe besteht aus Vertretern der intervenierenden Großmächte. Unter die absolute Kontrolle dieser Kommission sollte die Verwaltung genügender Einkünfte zum Dienste der Kriegsentschädigungsanleihe und der übrigen Staatsschuldverpflichtungen gestellt werden. Die Einkünfte sind dermaßen bestimmt, daß sie den für den Dienst der Schuld nötigen Betrag leicht übersteigen. Dazu sind noch andere Einkünfte ausersehen, welche nur dann als verpfändet betrachtet werden, wenn die ersteren nicht ausreichen sollten. Unter die direkte Kontrolle der Kommission werden nur die in Gold kontrahierten Anleihen gestellt; der nach Befriedigung des Dienstes der Goldanleihen zur Verfügung der Kommission bleibende Ueberschuß soll zu Gunsten der Inhaber innerer Anleihen verwendet werden. Die verpfändeten Einkünfte bestehen aus Monopolen und aus den Piräuszöllen. Sollte durch Tarifreformen eine Verminderung obiger Einkünfte eintreten, so hat die griechische Regierung diesen Minusbetrag durch neue Einkünfte zu ersetzen. Die Anleihen, die unter Kontrolle stehen, sind in drei Serien eingeteilt:

1. Monopolanleihe von 1887 und Fundierungsanleihe von 1893;
2. 5%ige Anleihen von 1881, 1884 und 1890;
3. 4%ige konsolidierte Anleihe von 1889.

Die Couponzahlung der Monopolanleihe wird auf 43%, die der übrigen auf 32% festgesetzt. Der Gewinn aus der Besserung des Wechselkurses, sowie aus den Mehreinnahmen der Einkünfte soll zu 60% den Gläubigern, zu 40% der Regierung zufallen. Diese 60% sollen zur Hälfte zur Tilgung, zur Hälfte zur Zinserhöhung dienen. Die schwebende Goldanleihe im Betrag von 31375093 Franken sollte in Obligationen einer auszugebenden Goldanleihe bezahlt werden. Die Papiergeldanleihen von 60723795 Drachmen, sowie die 5- und 6%igen Bonds im Betrage von 18345362 Drachmen

wurden durch Ausgabe einer neuen Anleihe unifiziert, deren Dienst inklusive Tilgung 3 900 000 betrug, somit machte der Dienst der inneren Anleihen etwas mehr als 50% der vereinbarten Zinsen und Tilgung aus.

Die Zwangsanleihe in Papiergeld sollte durch allmähliche Ankäufe von 1900 an im Mindestbetrag von 2 000 000 Drachmen getilgt werden.

Für die Perzeption der Einkünfte dient eine „Société de Régie des Revenus affectés au service de la dette publique héllénique" unter der Kontrolle der Kommission. Zur Liquidation wurde eine Anleihe aufgenommen, garantiert durch Frankreich, Rußland und England im Betrage von 170 Millionen Franken. Die Bewilligung der Kommission ist erforderlich zur Kontrahierung neuer Anleihen, sowie für Anleihe in Papiergeld mit Zwangskurs[1]).

Eine Finanzkontrolle, obgleich dieselbe nicht direkt durch die Staaten eingesetzt ist, besteht in der Türkei. Nach der völligen Sistierung der Erfüllung ihrer Schuldverbindlichkeiten im Jahre 1876 wurden Gläubigerkomitees zum Schutze von deren Interessen gebildet, sie konnten aber zu keinem Resultate gelangen, wegen der politischen Wirren, welche damals in der Türkei herrschten. Erst im Berliner Kongreß wurde von den dort repräsentierten Mächten der Pforte die Einsetzung einer Finanzkommission vorgeschlagen. Durch eine Zirkularnote vom 3. Oktober 1880 teilte die Pforte den Vertretern der Mächte in Konstantinopel ihre Absicht mit, die Delegierten der Inhaber von türkischen Anleihen zu einer Beratschlagung mit der türkischen Regierung über die Bedingungen eines Arrangements einzuladen. Nach längeren Verhandlungen wurde am 8./20. Dezember 1881 ein kaiserliches Dekret in völligem Einklang mit dem Entwurf eines Arrangements, welches die Gläubiger entworfen hatten, erlassen. Es wurden darin die Einnahmen festgestellt, welche zur Befriedigung der Gläubigerinteressen dienen sollten. Die Gläubiger ihrerseits stimmten

---

[1]) Raffalovich o. c. 1893—94, 1894—95, 1897—98. — K. Pflug o. c. S. 93—101. — Οἰκονομικὸς Συμβιβασμὸς μετὰ τῆς Ἑλλάδος. Μεταφρασις διπλωματικῶν Ἐγγράφων. Ὑπουργεῖον Οἰκονομικῶν. Ἀθήναις 1900.

einer Reduktion des Nominalkapitales, des Zinsfußes und des Rückzahlungssatzes bei. Die Verwaltung der Staatsschulden ist einem „Conseil“ der Delegierten der Inhaber übertragen worden, dem die Einkassierung der bewilligten Einnahmen und die Ausführung der mit dem Dienste der Schulden in Verbindung stehenden Operationen übertragen ist. Die Delegierten werden von den verschiedenen Gläubigerkomitees ernannt. Die türkische Regierung hat nur ein Recht auf Kontrolle der Handlungen des Conseils, sie interveniert nur in Fällen, wo Modifikationen im System oder Tarif der dazu ausgesetzten Einnahmen einzuführen sind. Die unter die Herrschaft dieses Conseils gestellten Anleihen sind:

1. Die Prioritätsobligationen, welche im Jahre 1881 geschaffen wurden zur Bezahlung der Forderungen der Bankiers von Galata und vor Einsetzung der Kontrolle durch ein besonderes Arrangement zwischen der Regierung und Gläubigern zu stande gekommen waren.

2. Die zwischen 1858 und 1873 kontrahierten Anleihen. Dieselben betrugen im Jahre 1881 159 251 250 Pfd. Sterling. Die Kapitalien dieser verschiedenen Anleihen wurden zu einem Durchschnittssatz zwischen dem der Verträge und dem der Emission vermindert und dann um 10% vergrößert.

3. Türkische Lose. Am 31. Dezember 1881 gab es noch 31 508 000 davon. Dieser Betrag wurde zu einem mittleren Emissionssatze reduziert und dann um 10% des Betrages vergrößert.

Nach den ursprünglichen Garantien wurden die Anleihen in vier Serien eingeteilt, wodurch bezweckt wird, den Rang zu fixieren, nach welchem jede Serie zum Genusse der Rückzahlung kommen sollte. Bezüglich des Zinsfußes sind alle Serien einander gleichgestellt, mit Ausnahme, der türkischen Lose, welche momentan wenigstens kein Recht auf Zins hatten[1]).

Die Finanzkontrolle hat immer einen großen Vorteil für

---

[1]) Ch. Morawitz o. c. S. 52 f. und S. 225—361.

die Gläubigerinteressen mit sich gebracht, was sich insbesondere am Kurse der unter Kontrolle stehenden Staatsanleihen gezeigt hat. Doch ist für den Staat selbst die Einsetzung einer fremden Kontrolle ein starker Eingriff in seine Souveränität. Er soll dulden, daß eine fremde Behörde sich in seine Finanzangelegenheiten einmischt, und ihn in der Ausübung gewisser Rechte beschränkt, wodurch ihm Nachteile in seiner politischen Stellung erwachsen.

# Schlußwort

Der Staatsbankrott als solcher tritt als eine unvermeidliche Erscheinung auf, welche bedingt wird durch das Mißverhältnis der Staatsausgaben zu den -Einnahmen. Eine Vermeidung oder Verhütung des Staatsbankrottes wäre nun möglich, wenn die Gründe, durch welche er hervorgerufen wird, ganz oder so gut als möglich beseitigt würden.

Bei Betrachtung der Finanzgeschichte finden wir, daß Spanien, Frankreich, Oesterreich bis zum 19. Jahrhundert[1]) in einem Zustande chronischer Zahlungsunfähigkeit sich befanden; es war dies die Folge des Verschwendungsgeistes der in der Finanzverwaltung herrschte, der großen Unordnung des Finanzwesens, sowie der Möglichkeit, daß die Kontrahierung von Schulden nur von wenigen Personen abhängig war; dadurch trat eine Ueberschuldung des Staates ein, die dann den Staat selbst leicht zum Bankrotte führte.

Durch Einführung gewisser Prinzipien staatsrechtlicher Natur, wie die Mitwirkung der Volksvertretung bei Aufnahmen von Schulden, wurde die Ueberanspannung des Staatskredites und damit der Eintritt einer Ueberschuldung hie und da beschränkt[2]). Einige nordamerikanische Staaten sogar haben zur Vermeidung einer Ueberschuldung in ihren Verfassungen Bestimmungen, welche den Maximalbetrag ihrer Schuld im voraus festsetzen, andere wieder fixieren die mögliche Höhe ihrer Schuld auf einen gewissen Steuerprozentsatz; einige

[1]) Und in neuerer Zeit die Türkei.

[2]) K. Pflug o. c. S. 27 f.

verbieten auch die Aufnahme von Schulden zu inneren Wohlfahrtszwecken [1]).

Es ist richtig, daß durch Beschränkung der Aufnahme von Schulden der Bankrott unmöglich gemacht werden kann, aber durch diese Bestimmungen wird der Staat in der freien Betätigung seiner Funktionen beschränkt [2]). Diese Bestimmungen können daher nicht leicht bei solchen Staaten eingeführt werden, deren politische Funktionen freie Bewegung erheischen. Andererseits ist auch bei eintretender Not eine Aenderung derartiger Bestimmungen nicht schwer [3]), wodurch dieselben illusorisch werden können.

Ein Staatsbankrott kann verhütet werden, wenn der Staat bestrebt ist, zwischen Ausgaben und Einnahmen das Gleichgewicht zu halten; dazu ist es nicht notwendig, daß jedes Budget ohne Defizit schließt. Die Hauptsache ist, daß der Staat zur Deckung desselben nicht zur Aufnahme von Schulden gezwungen wird, da eine solche Politik in der Regel zum Bankrotte führt, sondern daß es ihm möglich ist, sich die nötigen Mittel durch Steuererhebung oder durch seine sonstigen Einkünfte zu verschaffen; die Vorbedingung dafür ist der Wohlstand der Nation und daneben ein Steuersystem, welches ihm im Falle der Not die Herbeischaffung dieser Mittel ermöglicht. Wenn diese Bedingungen bei einem Staate vorhanden sind, so ist demselben auch möglich, außerordentlichen Ereignissen zu begegnen, ohne daß dafür eine Verringerung seiner Ausgaben, insbesondere derjenigen für den Schuldendienst notwendig wird. Dies zeigt uns die Geschichte einiger größerer Staaten Europas im vorigen Jahrhundert.

Solange aber diese Prinzipien nicht zur Entwicklung gekommen sind, wofür der in der Finanzverwaltung und überhaupt bei der inneren und äußeren Politik herrschende Geist

---

[1]) W. Scott o. c. S. 241—242.

[2]) W. Scott o. c. S. 243 f.

[3]) Verfassungsmäßig war es auch Minnesota verboten Kredit einer Gesellschaft zu gewähren; dennoch wurde eine Aenderung der Konstitution vorgenommen, als die Notwendigkeit der Kreditgewährung eintrat; dies hat, wie wir gesehen haben, den Staat zum Bankrott geführt (s. I. Teil, S. 14).

von Bedeutung ist, zeigen uns gewisse Staaten das Bild eines wiederkehrenden akuten Staatsbankrottes, wie dies insbesondere bei Portugal und Spanien der Fall ist.

Ein Staat, der sich zur Verletzung seiner Schuldverbindlichkeiten gezwungen sieht, sollte dies offen[1]) erklären, und gemeinschaftlich mit seinen Gläubigern die Bedingungen, wie seine Schuldverpflichtungen in Zukunft zu erfüllen sind, beschließen. Die insolventen Staaten können sich aber nicht leicht, wie wir schon gesehen haben, zu einem solchen Vergleiche mit ihren Gläubigern entschließen. Andererseits stehen aber auch den Gläubigern keine besonderen Mittel zur Verfügung, welche sie direkt zum Schutze ihrer Forderung anwenden könnten. Es ist wohl für die ausländischen Gläubiger die Einsetzung einer Finanzkontrolle in einem insolventen Staat das beste; der Umstand jedoch, daß zur Einsetzung einer solchen Kontrolle, wie überhaupt für jede Intervention nicht die Tatsache der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit allein genügt, sondern daß auch andere Bedingungen betreffend den Schuldner und die intervenierenden Staaten konkurrieren müssen, bewirkt, daß dieses Mittel nicht allgemein und in allen Fällen angewendet werden kann.

Die Gläubiger sind somit auf Selbsthilfe angewiesen und sie können auch zu einem günstigen Resultat für ihre Forderungen gelangen durch die Nichtzulassung neuer Anleihen des bankrotten Staates zum Börsenhandel; es wäre in der Beziehung wünschenswert für die Gläubiger, wenn an allen größeren Börsen eine ähnliche Bestimmung, wie die an der Londoner Börse bestehende getroffen wäre[2]), durch welche der Markt dem bankrotten Staate verschlossen bliebe, bis er seine verletzten Gläubiger befriedigt hätte; diese Maßregel könnte vielleicht verschärft werden, wenn man diese Bestimmung der Londoner

---

[1]) Adam Smith, Wealth of Nations, II. deutsche Uebersetzung, Kapitel III, S. 311, meint, daß, wenn ein Staat nicht mehr umhin kann, sich für bankrott zu erklären, so sei ein ehrlicher, offener und unverhohlener Bankrott sowohl für ihn selbst das Ehrenvollste, als auch für den Gläubiger das Unschädlichste.

[2]) W. Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes, Leipzig 1890, S. 63 Anmerkung 2.

Börse nicht nur auf Anleihen, welche in dem betreffenden Gläubigerlande ausgegeben worden sind, sondern auch auf jede Anleihe, welche an einer Börse überhaupt kotiert wird, ausdehnen würde. Dadurch würde der Schutz der Gläubiger und ihre Widerstandsmöglichkeit dem betreffenden Staate gegenüber, da heutzutage fast alle Anleihen an den größeren Börsen kotiert werden, eine viel größere und internationale.